

Hochschulstrasse 17  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon +41 31 635 48 08  
Fax +41 31 634 50 54  
obergericht-straf.bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## **Urteil**

---

SK 20 99

Bern, 5. März 2021

Besetzung

Obergerichtssuppleant Horisberger (Präsident i.V.),  
Oberrichter Gerber, Oberrichterin Falkner  
Gerichtsschreiberin Volknandt

Verfahrensbeteiligte

**A.** \_\_\_\_\_  
amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_  
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

**Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern**, Nordring 8,  
Postfach, 3001 Bern

und

**C.** \_\_\_\_\_  
amtlich vertreten durch Rechtsanwalt und Notar D. \_\_\_\_\_  
Straf- und Zivilkläger/Anschlussberufungsführer

Gegenstand

versuchte vorsätzliche Tötung, Raufhandel

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Kolle-  
gialgericht) vom 29. Januar 2020 (PEN 2019 293)



## **Erwägungen:**

### **I. Formelles**

#### **1. Erstinstanzliches Urteil**

Mit Urteil vom 29. Januar 2020 erklärte das Regionalgericht Oberland (Kollegialgericht) A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) der versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 8. September 2017 in I.\_\_\_\_\_ zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ (Straf- und Zivilkläger; nachfolgend: Privatkläger) und des Raufhandels, ebenfalls am 8. September 2017 in I.\_\_\_\_\_ begangen, schuldig. Das Regionalgericht Oberland verurteilte den Beschuldigten in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 80 Tagen. Weiter auferlegte es dem Beschuldigten die erstinstanzlichen Verfahrenskosten und verwies ihn 7 Jahre des Landes (pag. 931, Ziff. I. des erstinstanzlichen Urteils).

Im Zivilpunkt verurteilte das Regionalgericht Oberland den Beschuldigten zur Bezahlung einer Genugtuung an den Privatkläger in der Höhe von CHF 5'000.00 zuzüglich Zins von 5 % seit dem 8. September 2017. Soweit weitergehend wurde die Forderung des Privatklägers abgewiesen (pag. 933, Ziff. III des erstinstanzlichen Urteils). Für den Zivilpunkt schied die Vorinstanz keine Kosten aus (pag. 934, Ziff. IV. des erstinstanzlichen Urteils).

Schliesslich traf es die notwendigen Verfügungen und schrieb die Landesverweisung im Schengener Informationssystem aus (pag. 934, Ziff. V. des erstinstanzlichen Urteils).

#### **2. Berufung**

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_, am 29. Januar 2020 fristgerecht Berufung an (pag. 940). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 28. Februar 2020 (pag. 992 f.) reichte der Beschuldigte am 23. März 2020 form- und fristgerecht seine Berufungserklärung ein und teilte mit, dass er das Urteil nur in Teilen anfechte. Er beschränkte seine Berufung auf die beiden Schuldsprüche, die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, das Aussprechen einer Landesverweisung von 7 Jahren, die Rück- und Nachzahlungspflicht der festgesetzten amtlichen Entschädigungen, den Zivilpunkt und die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (pag. 1001 f.). Mit Verfügung vom 24. März 2020 wurde der Generalstaatsanwaltschaft und dem Privatkläger Gelegenheit eingeräumt, Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (pag. 1005 f.). Mit Schreiben vom 31. März 2020 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass sie weder Anschlussberufung erkläre noch ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantrage (pag. 1009 f.). Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ erklärte am 8. April 2020 namens des Privatklägers Anschlussberufung und beschränkte diese auf Ziffer III. des erstinstanzlichen Urteils (Zivilpunkt; pag. 1011 ff.). Mit Verfügung vom 9. April 2020 erhielten sodann der Beschuldigte

und die Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit, schriftlich und begründet ein Nichteintreten auf die Anschlussberufung des Privatklägers zu beantragen (pag. 1016 f.). Weder die Generalstaatsanwaltschaft (pag. 1022 f.) noch der Beschuldigte (pag. 1024 f.) machten solche Nichteintretensgründe geltend.

### 3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Mit Berufungserklärung vom 23. März 2020 beantragte Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_, es seien die Straftaten betreffend den Privatkläger und E.\_\_\_\_\_ zu edieren (pag. 1002). Die Generalstaatsanwaltschaft führte in ihrer Stellungnahme vom 31. März 2020 mit Verweis auf die amtlichen Akten und insbesondere den Nachtrag der Kantonspolizei vom 13. Dezember 2017 aus, dass weder gegen den Privatkläger noch gegen E.\_\_\_\_\_ eine Anzeige erfolgt sei und entsprechend auch keine Straftaten bestehen würden (pag. 1010). Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ beantragte in seiner Eingabe vom 8. April 2020 die Abweisung der vom Beschuldigten gestellten Beweisanträge. Zur Begründung führte auch er aus, dass die Strafverfolgungsbehörden weder gegen den Privatkläger noch gegen die Auskunftsperson E.\_\_\_\_\_ jemals ein Strafverfahren im Zusammenhang mit den Ereignissen des 8. September 2017 eröffnet haben. Damit erübrige sich der Beweisantrag (pag. 1013). Mit Beschluss vom 11. Mai 2020 trat die Kammer auf den Beweisantrag des Beschuldigten nicht ein bzw. wies diesen ab. Zur Begründung hielt die Kammer fest, dass mit Nachtrag vom 13. Dezember 2017 zum Anzeigerapport vom 31. Oktober 2017 festgehalten werde, dass der Privatkläger aufgrund seiner Opferstellung nicht als Beschuldigter des Raufhandels aufgeführt und demzufolge auf eine Anzeige verzichtet werde (pag. 139). Auf entsprechende Nachfrage hin habe die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, bestätigt, dass weder gegen den Privatkläger noch gegen E.\_\_\_\_\_ ein Strafverfahren eröffnet worden sei. Mithin seien keine Straftaten betreffend den Privatkläger und E.\_\_\_\_\_ vorhanden, welche ediert werden könnten (pag. 1028).

Von Amtes wegen wurden ein aktueller Strafregisterauszug vom 1. Februar 2021 (pag. 1069) und ein aktueller Leumundsbericht vom 27. Januar 2021 (pag. 1063 ff.) eingeholt. Sodann wurden die Akten O 19 11605 der Staatsanwaltschaft Oberland über den Beschuldigten ediert.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2021 reichte Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ eine Kopie des Berichts des F.\_\_\_\_\_ vom 15. Januar 2021 zur bisherigen Programmteilnahme des Beschuldigten ein (pag. 1056 ff.), welcher zu den Akten erkannt wurde (pag. 1061).

Die Berufungsverhandlung fand am 4./5. März 2021 statt, anlässlich derer sowohl der Privatkläger als auch der Beschuldigte nochmals einvernommen wurden. Im Rahmen der Einvernahme des Beschuldigten wurde diesem ein Screenshot der Videoaufnahme (ca. Sekunde 00:14) vorgehalten und den übrigen Parteien ausgehändigt. Der Screenshot wurde zu den Akten erkannt (pag. 1111).

### 4. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ stellte anlässlich der Berufungsverhandlung vom 4. März 2021 die folgenden Anträge (pag. 1112 ff.):

I. A. \_\_\_\_\_ sei

**freizusprechen**

von den Anschuldigungen

1. der **versuchten vorsätzlichen Tötung**, angeblich begangen am 8. September 2017, ca. 22:35 Uhr in I. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_ (Ort), z.N. C. \_\_\_\_\_ (Röm. I, Ziff. 1 des Urteils vom 29. Januar 2020);
2. des **Raufhandels**, angeblich begangen am 8. September 2017, ca. 22:35 Uhr in I. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_ (Ort), z.N. C. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_ und einer unbekannten Person (Röm. I, Ziff. 2 des Urteils vom 29. Januar 2020);

unter **Auferlegung** der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. Verteidigungskosten) an den Kanton Bern.

II. Die **Zivilklage** sei **abzuweisen**, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

III. Weiter sei

**zu verfügen**

1. A. \_\_\_\_\_ sei infolge Überhaft eine Genugtuung in der Höhe von CHF 16'000.00 auszurichten zzgl. Zins zu 5% seit dem 21. Oktober 2017;
2. Das Honorar der amtlichen Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ sei für das erstinstanzliche Verfahren zu bestätigen und für das oberinstanzliche Verfahren gemäss eingereicherter Honorarnote gerichtlich festzusetzen.

Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ stellte seinerseits die folgenden Anträge (pag. 1115 ff.):

I. **Feststellung der Rechtskraft**

Es sei festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 29. Januar 2020, soweit vom Beschuldigten nicht angefochten, in Rechtskraft erwachsen ist.

II. **Schuldspruch und Sanktion**

In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils sei A. \_\_\_\_\_ wegen versuchter vorsätzlicher Tötung (evtl. vorsätzlich schwerer Körperverletzung) und Raufhandel, begangen am 8. September 2017 in I. \_\_\_\_\_ zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_, schuldig zu erklären und zu einer angemessenen Strafe zu verurteilen.

III. **Zivilpunkt**

A. \_\_\_\_\_ sei zu verurteilen, C. \_\_\_\_\_ eine Genugtuung in gerichtlich zu bestimmender Höhe, mindestens aber in Höhe von CHF 10'000.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 8. September 2017, zu bezahlen, unter solidarischer Haftbarkeit mit allfälligen Mittätern.

IV. **Kostenfolgen**

Sämtliche Verfahrenskosten des erst- und oberinstanzlichen Verfahrens im Straf- und Zivilpunkt seien A.\_\_\_\_\_ aufzuerlegen.

V. Entschädigungen

A.\_\_\_\_\_ sei zu verurteilen, C.\_\_\_\_\_ eine Parteientschädigung von CHF 5'887.40 (inkl. MWST und Auslagen) für das oberinstanzliche Verfahren und - in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils - eine Parteientschädigung von CHF 11'015.00 (inkl. MWST und Auslagen) für das erstinstanzliche Verfahren zu bezahlen.

VI. Weitere Verfügungen

Das Honorar des amtlichen Rechtsbeistandes des Straf- und Zivilklägers für das oberinstanzliche Verfahren sei auf CHF 4'743.10 (inkl. MWST & Auslagen) gemäss eingereichter Honorarnote festzusetzen.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte ihrerseits was folgt (pag. 1121):

A.\_\_\_\_\_ sei **schuldig zu erklären:**

1. der versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 8. September 2017, ca. 22:35 Uhr in I.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ (Ort), z. N. C.\_\_\_\_\_,
2. des Raufhandels, begangen am 8. September 2017, ca. 22:35 Uhr in I.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ (Ort), z. B. C.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und einer unbekannten Person,

und er sei in Anwendung von Art. 22, 40, 47, 49, 51, 66a Abs. 1 lit. a, 111, 133 StGB; Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

**zu verurteilen:**

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 5 Jahren**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 80 Tagen;
2. zu einer Landesverweisung von 7 Jahren;
3. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

Im Weiteren **sei zu verfügen:**

1. Die Honorare der amtlichen Verteidiger sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
2. Es sei die vorzeitige Zustimmung zu erteilen zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. \_\_\_\_\_) und der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist (Art. 16 Abs. 1 Bst. e DNA-ProfilG und Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
3. Es sei die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem anzuordnen (Art. 20 N-SIS-Verordnung).

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Nicht von der Berufung des Beschuldigten und der Anschlussberufung

des Privatklägers erfasst sind einzig die Festlegung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung und des unentgeltlichen Rechtsbeistands sowie die Verfügungen betreffend die erhobenen biometrisch erkennungsdienstlichen Daten sowie des erstellten DNA-Profiles. Beides ist jedoch von der Kammer neu festzusetzen bzw. zu verfügen.

Damit hat die Kammer das gesamte erstinstanzliche Urteil zu überprüfen. Sie verfügt dabei über volle Kognition. Da der Privatkläger betreffend Zivilpunkt Anschlussberufung erklärt hat, kann das Urteil in diesem Punkt auch zu Ungunsten des Beschuldigten abgeändert werden. Im Übrigen ist sie – aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten – an das Verschlechterungsverbot (Verbot der *reformatio in peius*) gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten der beschuldigten Person abändern.

## **6. Verwertbarkeit der Aussagen des Beschuldigten vom 13. September 2017**

Zur Verwertbarkeit der ersten Einvernahme des Beschuldigten führte Staatsanwältin H.\_\_\_\_\_ aus, dass der Beschuldigte nicht gehörig belehrt worden sei und zudem ein Fall notwendiger Verteidigung vorgelegen habe (pag. 1107).

Die einzuvernehmende Person ist zu Beginn der Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache über ihre Rechte und Pflichten zu belehren (Art. 143 Abs. 1 Bst. c StPO). Art. 158 Abs. 1 StPO konkretisiert diese Bestimmung für die beschuldigte Person dahingehend, dass sie von Polizei und Staatsanwaltschaft zu Beginn der ersten Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache auf ihre Rechte hingewiesen werden muss. Insbesondere ist sie darüber zu informieren, welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden. Einvernahmen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar (Art. 158 Abs. 2 i.V.m. Art. 141 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte wurde zu Beginn der Einvernahme vom 13. September 2017 durch die Polizei (delegierte Einvernahme) darauf hingewiesen, dass gegen ihn ein Strafverfahren wegen Raufhandel eingeleitet worden sei (pag. 474, Z. 14 ff.). Nachdem der Beschuldigte eingangs allgemein zum Abend des 8. Septembers 2017 befragt wurde, wurde ihm im weiteren Verlauf der Einvernahme die Schnittverletzung am Hals des Privatklägers vorgehalten. Der Beschuldigte wurde sodann eingehend zu dieser Verletzung und dem Einsatz von Waffen während der Auseinandersetzung befragt (pag. 477 f.).

Damit waren der Polizei resp. der Staatsanwaltschaft die Verletzung des Privatklägers und deren Ausmass bereits bekannt. Die medizinischen Unterlagen betreffend die Hospitalisation des Privatklägers im Spital I.\_\_\_\_\_ datieren vom 9. September 2017 und lagen der Staatsanwaltschaft damit ebenfalls bereits vor. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Polizei resp. die Staatsanwaltschaft auch Kenntnis vom durch J.\_\_\_\_\_ erstellten Handyvideo (pag. 125). Dieses wurde dem Beschuldigten in dessen Einvernahme vom 13. September 2017 vorgehalten (pag. 477, Z. 186; pag. 478, Z. 202). Im Kurzsachverhalt in den Berichten zu den vorläufigen Festnahmen von K.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_ ist festgehalten, dass vor Ort [Anm. G.\_\_\_\_\_ (Ort)] eine männliche Person mit einer ca. 15 cm langen Schnittwunde am Hals habe angetroffen werden können. Diese Verletzung sei durch einen gefährlichen Gegenstand (evtl. ein Messer) verursacht worden (Bericht über die vor-

läufige Festnahme von K.\_\_\_\_\_ vom 9. September 2017; pag. 13 f.). Daraus folgt, dass der Polizei resp. der Staatsanwaltschaft sämtliche Umstände der Auseinandersetzung und deren Folgen zum Zeitpunkt der Einvernahme des Beschuldigten bekannt waren.

Einen Tag nach der ersten Einvernahme des Beschuldigten, am 14. September 2017, eröffnete die Staatsanwaltschaft gegen diesen ein Verfahren wegen Raufhandel und versuchter schwerer Körperverletzung (pag. 1). Zwischen der Einvernahme vom 13. September 2017 und der Eröffnungsverfügung vom 14. September 2017 sind demnach keine weiteren Untersuchungshandlungen vorgenommen worden. Sämtliche relevanten Erkenntnisse lagen bereits zum Zeitpunkt der ersten Einvernahme des Beschuldigten vor.

Damit steht fest, dass der Beschuldigte nicht über sämtliche Straftaten, welche Gegenstand des gegen ihn geführten Strafverfahrens bildeten, belehrt worden ist. Aufgrund des Vorwurfs der versuchten schweren Körperverletzung lag denn auch ein Fall von notwendiger Verteidigung vor, welche dem Beschuldigten hätte gewährt werden müssen.

Art. 158 Abs. 2 StPO postuliert bei Einvernahmen ohne die Hinweise gemäss Art. 158 Abs. 1 Bst. a bis d StPO eine Unverwertbarkeit der Einvernahme. Insbesondere die Hinweise auf die Straftaten, welche Gegenstand des Verfahrens gegen den Beschuldigten bildeten und die Bestellung der notwendigen Verteidigung unterblieben, weshalb die Einvernahme vom 13. September 2017 nicht verwertbar ist.

## **II. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

### **7. Vorwurf gemäss Anklageschrift**

Dem Beschuldigten wird mit Anklageschrift vom 18. Juli 2019 Folgendes vorgeworfen (pag. 833 ff.):

- 1. Vorsätzliche schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), evtl. versuchte vorsätzliche schwere Körperverletzung (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. 122 StGB) evtl. versuchte vorsätzliche Tötung (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. 111 StGB)**

begangen am 08.09.2017, ca. 22.35 Uhr, in I.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ (Ort), z.N. C.\_\_\_\_\_

C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ stiegen beide am Bahnhof Z.\_\_\_\_\_ in das um 22.10 Uhr in Richtung I.\_\_\_\_\_ fahrende Postauto ein. In der Nähe nahmen auch K.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ Platz. Während der Fahrt nach I.\_\_\_\_\_ verhielten sich diese laut, weshalb E.\_\_\_\_\_ sie zur Ruhe aufforderte.

Nach der Ankunft des Postautos am G.\_\_\_\_\_ (Ort) kam es in der Folge zu einer gegenseitigen tätlichen Auseinandersetzung. In der Folge griff K.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ an, indem er ihm einen Fusstritt auf Bauchhöhe versetzte. In der Folge schlug A.\_\_\_\_\_ mit den Händen auf diesen ein. Anschliessend verschoben sie sich einige Meter weiter, worauf A.\_\_\_\_\_ diesen resp. dessen Rucksack mit dem linken Arm festhielt und mit dem rechten Arm schwingende Bewegungen gegen C.\_\_\_\_\_ ausführte. Dabei verletzte er ihn mit einem unbekannten, scharfen Gegenstand, mutmasslich einem Messer, in dessen Halsbereich.

C.\_\_\_\_\_ erlitt am Hals linksseitig eine ca. 15 cm lange und ca. 1 cm klaffende, in Halsquerachse ausgerichtete, stark blutende Schnittverletzung sowie am Hinterkopf im Bereich der behaarten Kopfhaut, etwa 1 cm hinter dem Ohr läppchen, eine ca. 1.5 cm lange, oberflächliche Schnittverletzung. Durch die erlittene Verletzung am Hals bestand zwar keine unmittelbare Lebensgefahr, bei einer ausgeprägten Blutung im Bereich der Schnittwunde am Hals linksseitig und den Verletzungen mehrerer, kleinerer arterieller Gefässe wäre ohne zeitnahe medizinische Behandlung ein kreislaufwirksamer Blutverlust mit lebensgefährlichen Komplikationen denkbar. Im Weiteren können Verletzungen von Gefässen im Halsbereich allgemein zu aktuell lebensbedrohlichen Zuständen führen und eine Verletzung der in unmittelbarer Nähe befindlichen Speicheldrüse hätte zu bleibenden Schäden führen können. Die C.\_\_\_\_\_ zugefügte Schnittverletzung liess eine gut sichtbare, ca. 15 cm lange Narbe am Hals unterhalb der Kieferkante über die linke Gesichtshälfte zurück, welche bis anhin nicht verheilt ist.

Bei dieser Handlungsweise, nämlich einer schwingenden Armbewegung mit einem scharfen Gegenstand wie z.B. ein Messer in der Hand gegen den Halsbereich von C.\_\_\_\_\_, nahm A.\_\_\_\_\_ eine schwere Verletzung von Gefässen oder der Speicheldrüse zumindest in Kauf.

#### Eventualiter

Bei dieser Handlungsweise, nämlich einer schwingenden Armbewegung mit einem scharfen Gegenstand wie z.B. ein Messer in der Hand gegen den Halsbereich von C.\_\_\_\_\_, nahm A.\_\_\_\_\_ den Tod von C.\_\_\_\_\_ zumindest in Kauf.

## **2. Raufhandel (Art. 133 Abs. 1 StGB)**

begangen am 08.09.2017, ca. 22.35 Uhr, in I.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ (Ort) z.N. C.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und einer unbekannten Person

C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ stiegen beide am Bahnhof Z.\_\_\_\_\_ in das um 22.10 Uhr in Richtung I.\_\_\_\_\_ fahrende Postauto ein. In deren Nähe nahmen auf K.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ Platz. Während der Fahrt nach I.\_\_\_\_\_ verhielten sich diese laut, weshalb E.\_\_\_\_\_ sie zur Ruhe aufforderte.

Nach der Ankunft des Postautos am G.\_\_\_\_\_ (Ort) kam es in der Folge zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen A.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_ und einer unbekannten Person auf der einen sowie C.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und später mit einer weiteren unbekannten Person auf der anderen Seite der Strasse. Dabei schlug unter anderem M.\_\_\_\_\_ mit einem Gürtel auf E.\_\_\_\_\_ ein. In der Folge versetzte K.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ einen Fusstritt auf Bauchhöhe und A.\_\_\_\_\_ schlug mit den Händen auf diesen ein. Anschliessend verschoben sie sich einige Meter, worauf A.\_\_\_\_\_ diesen resp. dessen Rucksack mit dem linken Arm festhielt und mit dem rechten Arm schwingende Bewegungen gegen C.\_\_\_\_\_ ausführte. Dabei verletzte er ihn mit einem unbekannten, scharfen Gegenstand, mutmasslich einem Messer, in dessen Halsbereich.

In der Folge überquerten zuerst K.\_\_\_\_\_ und dann A.\_\_\_\_\_ die Strasse, wo es zu einer weiteren körperlichen Auseinandersetzung mit einer unbekannten dritten männlichen Person, mutmasslich aus Somalia stammend, kam. Dabei teilten sich die drei gegenseitig Schläge mit den Armen und Tritte mit den Füßen aus.

Im Rahmen dieser tätlichen Auseinandersetzung erlitt C.\_\_\_\_\_ Schnittwunden am Hals linksseitig, am Hinterkopf und am rechten Daumen sowie Hautabschürfungen am linken Nasen-



flügel und am linken Daumen. K. \_\_\_\_\_ erlitt Hautabschürfungen am Kopf, am linken Ellbogen, am rechten Kleinfinger sowie Hautunterblutungen an der linken Handfläche.

## **8. Beweisergebnis der Vorinstanz**

Die Vorinstanz erachtete die in der Anklageschrift umschriebene Auseinandersetzung zwischen den diversen Beteiligten als unbestritten. Unbestritten sei insbesondere auch der Umstand, dass der Beschuldigte bei der fraglichen Auseinandersetzung vor Ort gewesen sei und dass es sich bei ihm um die im Handyvideo ersichtliche Person mit blauen Hosen und grauem/grünlichem Kapuzenpullover handle. Nicht bestritten sei schliesslich, dass sich der Privatkläger die aktenkundigen Schnittverletzungen am Hals während der fraglichen Auseinandersetzung zugezogen habe. Bestritten sei demgegenüber insbesondere die Rolle des Beschuldigten anlässlich der Auseinandersetzung (pag. 957, S. 10 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Vorinstanz gelangte nach Würdigung der objektiven und subjektiven Beweismittel zu folgendem Beweisergebnis (pag. 972 f., S. 25 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Die zahlreichen vorhandenen, bereits erwähnten Indizien, wovon das Handyvideo, das Verletzungsbild des Privatklägers, die Beschädigungen von dessen Kleidung, das Aussageverhalten des Beschuldigten und der übrigen beteiligten Eritreer und nicht zuletzt die Aussagen des Privatklägers selber die wichtigsten darstellen, lassen nach Auffassung des Gerichts damit keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte tatsächlich ein Messer oder einen anderen scharfen Gegenstand geführt und dem Privatkläger die aktenkundige Schnittverletzung am Hals zugefügt haben muss. Als Beweisergebnis hat das Gericht folglich kein Zweifel, dass sich der Sachverhalt wie in der Anklageschrift umschrieben verwirklicht hat, womit für den nachfolgend rechtlich zu würdigenden rechtsrelevanten Sachverhalt auf die Anklageschrift verwiesen werden kann.

## **9. Oberinstanzliche Vorbringen der Parteien**

Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ betonte – wie bereits vor erster Instanz – dass der Beschuldigte jeweils glaubwürdig versicherte, dass er den Privatkläger nicht verletzt habe und die vom Privatkläger abgegebene Täterbeschreibung nicht dem Beschuldigten entspreche. Die Vorinstanz gehe bei der Würdigung der Aussagen des Privatklägers widersprüchlich vor, indem sie dessen Aussagen einerseits als glaubhaft eingestuft habe, andererseits aber Widersprüche festgestellt habe, ohne sich im Weiteren mit diesen Widersprüchen auseinandergesetzt zu haben. Der Beschuldigte werde denn auch von niemandem direkt belastet. Von den befragten Personen habe niemand ein Messer oder einen Gegenstand gesehen. Tatsächlich wisse niemand, wer den Privatkläger wann verletzt habe. Die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz seien dagegen davon ausgegangen, dass dem Opfer die Verletzung während des Videoausschnittes zugefügt worden sei. Auf dem Video seien keine Bewegungen des Beschuldigten gegen den Hals oder den Kopf des Privatklägers zu sehen. Die Annahme, dass es sich so zugetragen habe, wie von der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz ausgeführt, beruhe auf Spekulationen und treffe nicht zu. Im Video und auf dem oberinstanzlich erstellten Screenshot sei kein Gegenstand ersichtlich. Wenn der Beschuldigte von Beginn weg ein Messer in der Hand

gehalten hätte, wäre dies einem der befragten Personen aufgefallen. Zudem stünden die Gewebedefekte und die Ausführungen in der Anklageschrift bzw. der Vorinstanz im Widerspruch. Der Gewebedefekt und die Verletzung am Hals könnten nicht gleichzeitig entstanden sein. Der durch die Vorinstanz festgehaltene Geschehensablauf basiere auf reinen Mutmassungen, weshalb der angeklagte Sachverhalt als nicht erstellt anzusehen sei. Schliesslich habe der Beschuldigte während der Auseinandersetzung keine aktive Rolle eingenommen. Dieser habe lediglich schlichtend eingegriffen, was sich wiederum aus dem Video ergebe. Der Beschuldigte sei folglich von den Anschuldigungen der versuchten vorsätzlichen Tötung und des Raufhandels freizusprechen (pag. 1101 f.).

Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ erklärte, dass das Beweisergebnis der Vorinstanz und deren rechtliche Würdigung überzeugend seien. Die Vorinstanz habe die Beweismittel einer sorgfältigen und nachvollziehbaren Würdigung unterzogen. Sie habe die Aussagen der befragten Personen eingehend gewürdigt, mit den objektiven Beweismitteln verglichen und sämtliche Beweismittel einer sauberen und nachvollziehbaren Gesamtwürdigung unterzogen. Das IRM-Gutachten und der KTD-Bericht würden die wesentlichen Verletzungen des Privatklägers dokumentieren und diese auf scharfe Gewalt zurückführen. Die Gewebedefekte im T-Shirt des Privatklägers seien als Schnitt-, Stich- und Rissbeschädigungen dokumentiert worden, welche durch ein Messer oder einen scharfen Gegenstand entstanden seien. Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ wiederholte, dass der Privatkläger die Person mit den blauen Hosen glaubhaft als die Person identifiziert habe, welche ihn verletzt habe. Diese Person habe er bereits bei Verlassen des Busses mit einem Messer gesehen. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung habe der Privatkläger zwar defensiv, aber identisch ausgesagt. Es handle sich um eine überzeugende und vollständige Schilderung, frei von wesentlichen Widersprüchen. Seine Aussagen würden sich gut in das visuelle Bild des Videos einfügen. Der Privatkläger habe nie aggraviert oder dramatisiert, vielmehr habe er sachliche Aussagen gemacht. Seine Aussagen stünden im Einklang mit den objektiven Beweismitteln und seien logisch. Der Beschuldigte dagegen habe bereits in seiner ersten Einvernahme gelogen. Die Vorinstanz habe zutreffend festgehalten, dass es dem Beschuldigten nur um Schadensbegrenzung gegangen sei und dieser ausweichende und widersprüchliche Aussagen gemacht habe. Das Video und die Verletzung des Privatklägers blende der Beschuldigte dabei völlig aus. Es handle sich nicht um überzeugende Schilderungen, welche eine alternative Tathypothese darstellen würden. Der Beschuldigte habe keine glaubhaften Aussagen gemacht. Aus den Beweismitteln ergebe sich eine logische Indizienkette, wonach es der Beschuldigten gewesen sei, der dem Privatkläger mit einem scharfen Gegenstand die Verletzung in der Halsregion zugefügt habe. Der Beschuldigte sei dementsprechend der versuchten vorsätzlichen Tötung und des Raufhandels schuldig zu erklären (pag. 1104 f.).

Staatsanwältin H.\_\_\_\_\_ bezog sich eingangs auf Sekunde 00:18 der Videoaufnahme, welche sehr aufschlussreich sei. Der Mann mit den blauen Hosen sei mit dem Privatkläger aneinandergeraten und habe dabei etwas in der Hand gehalten. Auf dem Screenshot sei ein langer Gegenstand zu erkennen. Das T-Shirt des Privatklägers sei in den Sekunden 00:18 bis 00:21 kaputtgegangen und weise Stich- und Schnittbeschädigungen auf. Damit sei klar, dass das T-Shirt während dieses

Angriffs durch einen scharfen Gegenstand beschädigt worden sei. Soweit den Privatkläger betreffend sei auf dem Video der Anfang und das Ende der Auseinandersetzung ersichtlich. Dieser stehe anschliessend abseits und sei in keine weitere Auseinandersetzung verwickelt gewesen. Damit könne ausgeschlossen werden, dass dem Privatkläger diese Verletzung nach der Auseinandersetzung zugefügt worden sei. In Abweichung zu den Ausführungen des Staatsanwalts vor erster Instanz lasse das Video für Staatsanwältin H.\_\_\_\_\_ keine Zweifel am Tathergang und dem Ursprung der Verletzung offen. Der Beschuldigte mache unglaubliche Aussagen. Dass er sich nicht an der Auseinandersetzung beteiligt und nur geschlichtet haben wolle, gehe aus dem Video nicht hervor. Die Aussagen des Privatklägers in Verbindung mit dem Handyvideo würden auf den Beschuldigten als Täter hinweisen. Die Beschreibung des Privatklägers stimme aufgrund der Umstände genau, er habe den Beschuldigten als Täter identifiziert. Damit liege ein eindeutiges Indiziengewebe vor, welches auf den Beschuldigten als Täter hindeute. In Abweichung zu den erstinstanzlichen Anträgen des Staatsanwalts beantragte Staatsanwältin H.\_\_\_\_\_ oberinstanzlich, der Beschuldigte sei der versuchten vorsätzlichen Tötung und des Raufhandels schuldig zu erklären (pag. 1107 f.).

#### 10. **Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt**

Vorliegend ist unbestritten, dass es am 8. September 2017 in I.\_\_\_\_\_ auf dem G.\_\_\_\_\_ (Ort) zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten, K.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_ sowie dem Privatkläger und E.\_\_\_\_\_ und allfällig weiteren unbekannten Drittpersonen gekommen ist. Unbestritten ist weiter, dass sich der Beschuldigte zu besagter Zeit vor Ort auf dem G.\_\_\_\_\_ (Ort) in I.\_\_\_\_\_ aufhielt und in die Auseinandersetzung eingriff. Sodann bestreitet der Beschuldigte nicht, auf dem Handyvideo die Person mit den blauen Hosen und einem Kapuzenpullover und die Person auf dem vorgehaltenen Screenshot (ca. Sekunde 00:14 der Videoaufnahme) zu sein (pag. 1097, Z. 40). Nicht bestritten sind schliesslich die in der Anklageschrift umschriebenen Verletzungen des Privatklägers und dass er sich diese Verletzungen (insb. die Schnittwunde am Hals) anlässlich der genannten Auseinandersetzung vom 8. September 2017 zugezogen hat.

Bestritten sind vorliegend die Rolle des Beschuldigten und der Tathergang. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob der Beschuldigte nur schlichtend in die Auseinandersetzung eingegriffen hat oder ob er eine aktive Rolle einnahm und dabei ein Messer oder einen ähnlichen Gegenstand einsetzte, mit welchem er dem Privatkläger die erwähnten Verletzungen, insbesondere aber die Schnittwunde am Hals, zufügte.

#### 11. **Beweismittel**

Als Beweismittel liegen der Kammer neben dem Anzeigerapport vom 31. Oktober 2017 (pag. 122 ff.) und dessen Nachtrag vom 13. Dezember 2017 (pag. 129 ff.) und vom 26. Januar 2018 (pag. 146 ff.), das von einer unbeteiligten Drittperson aufgenommene Handyvideo, diverse Fotos der Verletzungen des Opfers (CD der Kantonspolizei des Kantons Bern, pag. 157), die Gutachten des IRM zu den körperlichen Untersuchungen von K.\_\_\_\_\_ (pag. 545 ff.), von L.\_\_\_\_\_

(pag. 549 ff.), von M.\_\_\_\_\_ (pag. 551 ff.), von E.\_\_\_\_\_ (pag. 554 ff.) und des Privatklägers (pag. 557 ff.) je vom 9. September 2017, der Rapport und die Fotodokumentation des Kriminaltechnischen Dienstes der Kantonspolizei Bern (nachfolgend: KTD) vom 7. Februar 2018 (pag. 565 ff.), die Aufnahmen der Überwachungskameras der BLS (pag. 687), die durch den Privatkläger eingereichten Fotoaufnahmen im Frühjahr 2019 sowie der Bericht des behandelnden Hausarztes Dr. med. N.\_\_\_\_\_ vom 20. Juni 2019 (pag. 818), die Aussagen des Beschuldigten (pag. 52 ff.; pag. 501 ff.; pag. 900 ff.), des Privatklägers (pag. 506 ff.; pag. 510 ff.; pag. 904 ff.), sowie die Einvernahmen der übrigen Beschuldigten bzw. Verurteilten (K.\_\_\_\_\_, pag. 442 ff., pag. 447 ff.; L.\_\_\_\_\_, pag. 462 ff.; M.\_\_\_\_\_, pag. 469 ff.) und der Auskunftspersonen (E.\_\_\_\_\_; pag. 528 ff.; J.\_\_\_\_\_, pag. 532 ff.; O.\_\_\_\_\_, pag. 535 ff.; P.\_\_\_\_\_, pag. 538 ff.) und von Q.\_\_\_\_\_ (pag. 422 ff.) vor.

Der Beschuldigte und der Privatkläger wurden beide oberinstanzlich erneut befragt (pag. 1090 ff.; pag. 1094 ff.). Von Sekunde 00:14 der Videoaufnahme wurde ein Screenshot (pag. 1111) erstellt, welcher dem Beschuldigten anlässlich seiner Einvernahme vorgehalten und den Parteien ausgehändigt wurde.

## **12. Würdigung der Kammer**

### **12.1 Vorbemerkungen**

Für die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenwürdigung kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 953 ff., S. 6 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

### **12.2 Würdigung der objektiven Beweismittel**

#### **12.2.1 Handyvideo**

Ein Passant hat den Vorfall mit seinem Mobiltelefon gefilmt und diese Aufnahmen der Kantonspolizei zur Verfügung gestellt (pag. 125). Die Videoaufnahme befindet sich in den Akten (pag. 157). Die nachfolgend aufgeführten Zeitangaben entsprechen der Wiedergabe des Videos mit dem Windows Media Player (teilweise abweichende Zeitangaben bei der Wiedergabe mit dem VLC-media player).

Sekunde 0:00 bis 0:12 Zu sehen ist der Busbahnhof G.\_\_\_\_\_ (Ort). Eine Gruppe von sechs Männern – darunter der Beschuldigte und der Privatkläger – steht an der Bushaltestelle unter einem Vordach. Die Situation gestaltet sich soweit ruhig und übersichtlich. K.\_\_\_\_\_ rennt plötzlich von rechts ins Bild und macht aus vollem Lauf eine Sprungbewegung und versucht den Privatkläger aus der Luft zu treten. Unmittelbar darauf greift der Beschuldigte den Privatkläger an und schlägt zu. Bis dahin bestand kein Grund für den Beschuldigten einzugreifen. Die Situation gestaltete sich weder gefährlich noch bedrohlich. Zudem ist deutlich zu erkennen wie sowohl K.\_\_\_\_\_ als auch der Beschuldigte den Privatkläger aktiv angreifen. Von einem schlich-

tenden Eingreifen, wie es der Beschuldigte beschrieb (vgl. Ziff. 12.3.1 hiernach), kann nicht die Rede sein. Die Auseinandersetzung verlagert sich von der Bushaltestelle weg in Richtung Strasse. Der Beschuldigte wird vom Rucksack des Privatklägers am Kopf getroffen und geht zu Boden (Sekunde 0:07). Aufgrund der Büsche und vermutlich eines Ticketautomaten ist die Sicht auf die Auseinandersetzung etwas eingeschränkt.

Sekunde 0:12-0:26

Die Auseinandersetzung spielt sich nun auf der Strasse ab. Beteiligt sind nur noch der Beschuldigte, K. \_\_\_\_\_ und der Privatkläger. Der Beschuldigte und K. \_\_\_\_\_ schlagen auf den Privatkläger ein, der sich mit einem Rucksack zu wehren versucht und zurückschlägt. Der Beschuldigte packt mit seiner linken Hand den Rucksack und holt mit seiner rechten Hand hinter seinem eigenen Körper aus, führt seinen Arm über die Schulter und wirkt anschliessend von oben auf den Privatkläger ein (ab Sekunde 0:15). Ab Sekunde 0:17 findet die Auseinandersetzung hinter einem grossen Blumentopf statt und ist nicht mehr zu sehen. Ab Sekunde 0:18 ist zu sehen, wie der Beschuldigte schwingende Bewegungen zum Oberkörper und in Richtung Kopf bzw. Hals des Privatklägers macht. Weiter ist zu sehen, wie der Beschuldigte mit seinem rechten Arm bzw. seiner rechten Hand seitlich von rechts kommend auf die linke Halsseite des Privatklägers einwirkt (Sekunde 0:18). Es handelt sich hierbei (ab Sekunde 0:15) um atypische Schlagbewegungen. Die Bewegungen sind eher ruckartig und werden von oben (ab Sekunde 0:15) und von der Seite her (ab Sekunde 0:18) ausgeführt. Dabei hält der Beschuldigte ein Messer oder einen scharfen messerähnlichen Gegenstand in der Hand (Sekunde 0:18; Screenshot pag. 1111). Bei Sekunde 0:19, als der Privatkläger zusätzlich von K. \_\_\_\_\_ festgehalten und mit dem Kopf nach unten gedrückt wird, holt der Beschuldigte erneut hinter seinem Körper aus und führt seinen Arm schwingend an seinem eigenen Körper vorbei in Richtung Oberkörper und Kopf des Privatklägers. Diese Bewegung wiederholt der Beschuldigte, wobei der Privatkläger einen Schritt zurück macht und ihn der Beschuldigte dadurch verfehlt. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz lassen diese Bewegungen auf das Führen eines Gegenstandes schliessen. Der Beschuldigte handelt unkontrolliert und aggressiv. Weiter ist zu erkennen, dass der Beschuldigte entschlossen und tatkräftig auf den Pri-

vatkläger einwirkt. Keinesfalls kann von einem schlichtenden und beruhigenden Verhalten des Beschuldigten gesprochen werden. Die Auseinandersetzung wird kurz unterbrochen und ist auf dem Video alsdann nicht mehr zu sehen. Die Kamera ist kurzweilig gegen den Boden gerichtet und im Hintergrund fährt ein schwarzes Fahrzeug vorbei.

ab Sekunde 0:26

Der Privatkläger steht mit beschädigtem T-Shirt abseits auf der anderen Strassenseite auf dem Trottoir. Eine dunkelhäutige Person überquert die Strasse und kommt hinzu. Es kommt zu einer weiteren tätlichen Auseinandersetzung zwischen der Drittperson, K.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten. Diese findet zunächst zwischen K.\_\_\_\_\_ und der Drittperson statt, bis weitere Personen dazu kommen. Eine der Personen bewegt sich auf den Privatkläger zu, fasst sich mit seiner Hand an den Hals und macht den Privatkläger möglicherweise auf seine Verletzung am Hals aufmerksam. Währenddessen setzt sich die tätliche Auseinandersetzung zwischen K.\_\_\_\_\_ und der Drittperson fort, bis der Beschuldigte mit gestreckten Armen dazwischen geht. Die Auseinandersetzung findet hauptsächlich zwischen K.\_\_\_\_\_ und der Drittperson statt, wobei der Beschuldigte schliesslich auch mit den Beinen dazwischen geht und versucht, die Drittperson zu Fall zu bringen (Minute 1:00).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich zu Beginn der Aufnahme eine überschaubare und eher unauffällige Situation präsentierte. Ausgehend von K.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten artete diese Situation in eine tätliche Auseinandersetzung aus, in welcher wiederum K.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte auf der einen Seite und der Privatkläger auf der anderen Seite beteiligt waren. Dabei nahm der Beschuldigte eine wesentliche Rolle ein und wirkte mehrfach mit schwingenden Arm- und atypischen Schlagbewegungen auf den Privatkläger ein. Ferner sind seine Aktivitäten und Bewegungen atypisch für eine Person, die nichts in den Händen hält. Nur der linke Arm des Beschuldigten befindet sich jeweils vor dessen Körper, wenn er eine angreifende oder abwehrende Haltung einnimmt. Seine rechte Hand hält er jeweils hinter seinem Körper, was ebenfalls dafür spricht, dass der Beschuldigte einen Gegenstand mitführte. Auf dem Screenshot (Sekunde 0:14) ist deutlich zu sehen, dass er ein Messer oder einen messerähnlichen Gegenstand in den Händen hält (pag. 1111). Der Gang des Beschuldigten und dessen Körpersprache sind auf eine Konfrontation ausgerichtet. Von einem schlichtenden Eingreifen seitens des Beschuldigten kann offensichtlich nicht die Rede sein. Ebenso wenig ist ein abwehrendes Verhalten des Beschuldigten erkennbar. Gegen Ende des Videos ist zu sehen, wie der Privatkläger mit kaputtem T-Shirt (zu den Gewebedefekten

vgl. Ziff. 11.2.3 hiernach) am Strassenrand steht und auf seine Verletzung am Hals aufmerksam gemacht wird.

#### 12.2.2 Untersuchungen des KTD

Die Ausführungen des KTD sind sachlich, objektiv und neutral, weshalb auf diese Ausführungen abzustellen ist. Der KTD stellte bei der Untersuchung dem durch den Privatkläger zum Tatzeitpunkt getragenen T-Shirt acht Gewebedefekte (mit A-H gekennzeichnet) fest. Gemäss den Ausführungen des KTD dürfte es sich bei diesen Defekten um Stich-, Schnitt- oder Rissbeschädigungen handeln (pag. 567). Dem Material- und Spurenverzeichnis des KTD ist zu entnehmen, dass es sich bei den Gewebedefekten B bis D (Vorderseite) und H (Rückseite) um Stiche, bei den Defekten E (Vorderseite) und G (Rückseite) dagegen um Schnitte handelt (pag. 569; Fotos auf pag. 589-593). Auf der zuvor gewürdigten Videoaufnahme ist ersichtlich, dass das T-Shirt des Privatklägers vor der tätlichen Auseinandersetzung mit K.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten noch intakt war. Erst im Anschluss daran wies es die entsprechenden Gewebedefekte auf (vgl. Ziff. 11.2.1 hiervor). Beweiswürdigend kann festgehalten werden, dass die Gewebedefekte während der Auseinandersetzung zustande gekommen sind und der KTD sowohl Schnitte als auch Stiche festgestellt hat, womit das T-Shirt nicht einzig aufgrund des Handgemenges zerrissen worden sein kann. Vielmehr müssen die Schnitt- und Stichbeschädigungen von einem Gegenstand herrühren. Zudem könnten einem T-Shirt nicht mehrfach Risse zugefügt werden. Vielmehr würde der Stoff infolge fehlender Spannung an der beschädigten Stelle immer weiter reissen. Ferner konnten im Brustbereich des T-Shirts Blutanhaftungen festgestellt werden (pag. 569). Das Langarmhemd von K.\_\_\_\_\_ wies am Oberarm links (Vorderseite) Blutanhaftungen auf, wobei es sich um sein eigenes Blut handelte. Bei den an der Trainerjacke von M.\_\_\_\_\_ festgestellten Blut handelt es sich ebenfalls um eigenes Blut (pag. 573). Dagegen konnten an der Hose (Bund hinten, Innenseite) und am Gürtel (Aussenseite) von L.\_\_\_\_\_ weitere Blutanhaftungen festgestellt werden, welche den Merkmalen des Profils des Privatklägers entsprechen (pag. 566). Im Rahmen der Schlussfolgerung hielt der KTD fest, dass L.\_\_\_\_\_ mit dem Blut des Privatklägers in Kontakt gekommen ist und somit seine Hosen an der Innenseite, am Hosensbund hinten und sein Hosengurt an der Aussenseite, Blutanhaftungen des Privatklägers aufwiesen (pag. 567). Wie der hierzu erstellten Fotodokumentation zu entnehmen ist, handelt es sich um verhältnismässig geringfügige Blutanhaftungen (pag. 601-603).

Die Tatwaffe, bei welcher es sich um einen scharfen Gegenstand mit glatter Klinge handeln dürfe, konnte bisher nicht aufgefunden werden.

#### 12.2.3 Medizinische Untersuchungen

##### a) *Des Privatklägers*

Nachdem der Privatkläger mit der Ambulanz im Spital R.\_\_\_\_\_ eingetroffen war, wurde er medizinisch versorgt und einer körperlichen Untersuchung unterzogen. Gemäss dem Rechtsmedizinischen Gutachten des IRM vom 5. Oktober 2017 wies der Beschuldigte am linken Nasenflügel eine ca. 0.5 cm grosse oberflächliche Hautabschürfung mit roten Wundgrund auf (pag. 558; Foto auf pag. 583). Am Hin-

terkopf im Bereich der behaarten Kopfhaut, etwa auf Höhe des linken Ohrfläppchens und ca. 1 cm hinter diesem gelegen, sei eine in Kopfquerachse ausgerichtete, ca. 1.5 cm lange, oberflächlich Hautdurchtrennung mit glatten Wundrändern und blutverdächtigen Antragungen festgestellt worden (pag. 558, Foto auf pag. 581 f.). Weiter habe am Hals linksseitig, eine ca. 15 cm lange und ca. 1 cm klaffende, in Halsquerachse ausgerichtete, stark blutende Hautdurchtrennung mit glatten Wundrändern und spitzen Wundwinkeln mit in der Tiefe sichtbarem Fettgewebe ohne Gewebsbrücken festgestellt werden können (pag. 558, Foto pag. 579 f.). Der Hautmantel am Rumpf vorder- und rückseitig sei unverletzt geblieben (pag. 558). Schliesslich stellte das IRM am rechten Daumen streckseitig, auf Höhe des Daumengelenks gelegen, zwei ca. 0.3 cm grosse, oberflächliche Hautabschürfungen mit rotem Wundgrund und am körpernahen Wundrand anhaftenden, hellen Hautmoränen sowie im Bereich des Daumengrundglieds gelegen, mehrere leicht schräg zur Fingerachse ausgerichtete, bis ca. 1 cm lange, strichförmige, braune Schorfkrusten fest. Am rechten Daumen beugseitig, auf Höhe des Daumengrundgelenks gelegen, wies der Privatkläger eine nach körpernah spitz zulaufende, V-förmige, ca. 0.3 cm grosse, oberflächliche Hautdurchtrennung mit am ehesten glatt imponierenden Wundrändern auf (pag. 559; Foto 584).

Der Beurteilung des IRM zur körperlichen Untersuchung des Privatklägers ist zu entnehmen, dass die festgestellten Hautdurchtrennungen am Kopf, am Hals linksseitig und am rechten Daumen streck- und beugseitig frisch und auf scharfe Gewalt zurückzuführen seien. Die Hautabschürfungen am linken Nasenflügel und am linken Daumen seien ebenfalls frisch und auf stumpfe Gewalt zurückzuführen. Diese Verletzungen seien zeitlich mit dem zur Diskussion stehenden Ereigniszeitraum vereinbar und könnten im Rahmen einer körperlichen Auseinandersetzung und dem Einsatz eines scharfen Gegenstandes wie beispielsweise einem Messer entstanden sein (pag. 559).

Das IRM merkte schliesslich an, dass Verletzungen von Gefässen im Halsbereich allgemein zu akut lebensbedrohlichen Zuständen führen könnten. Bei einer ausgeprägten Blutung im Bereich der Schnittwunde am Hals linksseitig und Verletzungen mehrerer, kleinerer arterieller Gefässe, wie im vorliegenden Fall, wäre ohne zeitnahe medizinische Behandlung ein kreislaufwirksamer Blutverlust mit lebensgefährlichen Komplikationen denkbar gewesen. Ferner würden die Schnittverletzungen am Hals und am Hinterkopf linksseitig keine charakteristischen Merkmale einer Selbstbeibringung aufweisen. Die beschriebenen Verletzungen würden erfahrungsgemäss folgenlos und unter Narbenbildung abheilen.

Zusammenfassend hielt das IRM fest, dass zu keinem Zeitpunkt eine akute Lebensgefahr bestanden habe, wobei sich eine solche ohne ärztliche Behandlung rasch hätte einstellen können (pag. 560).

*b) Der weiteren Beteiligten*

Sodann wurden K.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ einer körperlichen Untersuchung durch das IRM unterzogen.

Bei K.\_\_\_\_\_ konnte an der linken Schläfe im Bereich des Aussenrandes der linken Augenbraue, eine ca. 1 x 0.5 cm grosse, oberflächliche, unregelmässig be-



grenzte Hautabschürfung mit rotem Wundgrund und anhaftenden, blutverdächtigen, dunkelroten Krusten festgestellt werden (pag. 546; Foto 596). Ferner wies er am linken Ellenbogen streckseitig, am rechten Handrücken kleinfingerseitig, am rechten Kleinfinger streckseitig und am rechten Daumen streckseitig oberflächliche Hautabschürfen sowie an der linken Handfläche am Daumenballen eine rote Hautunterblutung auf (pag. 546). Die im Rahmen der körperlichen Untersuchung festgestellten Hautabschürfungen am Kopf, am linken Ellenbogen, am rechten Handrücken und am rechten Kleinfinger seien ebenso wie die Hautunterblutung an der linken Handfläche frisch und am ehesten auf stumpfe Gewalt zurück zu führen. Die beschriebenen Verletzungen seien mit dem zur Diskussion stehenden Ereigniszeitraum vereinbar und könnten im Rahmen der körperlichen Auseinandersetzung entstanden sein (pag. 547).

In den IRM-Gutachten von L.\_\_\_\_\_ (pag. 549 ff.), von M.\_\_\_\_\_ (pag. 551 ff.) und von E.\_\_\_\_\_ (pag. 554 ff.) konnten keine frischen Verletzungen festgestellt werden.

c) *Würdigung*

Es bestehen keine ersichtlichen Gründe an den Feststellungen der Gutachter zu zweifeln, weshalb hinsichtlich des Verletzungsbildes des Privatklägers und von K.\_\_\_\_\_ vollumfänglich auf die Ausführungen des IRM abgestellt wird.

Es kann festgestellt werden, dass der Privatkläger Verletzungen – insbesondere am Kopf und am Hals linksseitig – aufweist, welche auf scharfe Gewalt zurückzuführen sind. Im Sinne eines Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass die durch scharfe Gewalt am Hals des Privatklägers verursachte Schnittwunde in Verbindung mit den Ausführungen des KTD zu den Gewebedefekten am T-Shirt des Privatklägers (Stich- und Schnittbeschädigungen) auf einen scharfen Gegenstand wie z.B. ein Messer hinweisen. Aufgrund des Handyvideos und dessen Würdigung ist sodann erstellt, dass sich der Privatkläger die erwähnte Verletzung am Hals linksseitig während der auf dem Video ersichtlichen Auseinandersetzung zugezogen hat (vgl. Ziff. 11.2.1 hiervor). Vor diesem Hintergrund lassen sich das Verletzungsbild des Privatklägers und die Gewebedefekte an dessen T-Shirt mit den schwingenden Armbewegungen des Beschuldigten, wobei es sich nicht um typische Schlagbewegungen handelt, in Einklang bringen.

Dagegen können aus den Ergebnissen der körperlichen Untersuchungen von K.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ keine weiteren Schlüsse zur Beantwortung der vorliegenden Beweisfragen gezogen werden. Zwar wird durch das IRM-Gutachten von K.\_\_\_\_\_ dessen Beteiligung an der Auseinandersetzung belegt; diese ergibt sich aber bereits aus dem Handyvideo und den Aussagen der Beteiligten.

#### 12.2.4 Überwachungsbilder der BLS

Auf den Aufnahmen der Überwachungskameras der BLS ist zu sehen, dass sich die beteiligten Eritreer bereits vor der Auseinandersetzung längere Zeit im Bahnhof Z.\_\_\_\_\_ und teilweise am G.\_\_\_\_\_ (Ort) aufhielten (pag. 687). Sie zeigen, dass der Beschuldigte – im Gegenzug zu der Auseinandersetzung – die Kapuze seines Pullovers während dieser Aufnahmen nicht oben trägt. Darüber hinaus lie-

fern diese Aufnahmen letztlich keine weiteren Erkenntnisse zum Ablauf der Auseinandersetzung.

#### **12.2.5 Hausdurchsuchungen**

Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 12. September 2017 konnten in der Wohnung von Q.\_\_\_\_\_, der diese Wohnung gemeinsam mit K.\_\_\_\_\_ bewohnt, das Mobiltelefon von Q.\_\_\_\_\_, eine grüne Jacke und ein violetter Rucksack sichergestellt werden (pag. 624). Die grüne Jacke konnte im Zimmer von K.\_\_\_\_\_ sichergestellt werden (vgl. Foto auf pag. 457). Weiter konnte am 13. September 2017 beim Beschuldigten ein Taschenmesser und dessen Mobiltelefon sichergestellt werden (pag. 645). Schliesslich wurden auch die Mobiltelefone von L.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_ sowie von K.\_\_\_\_\_ durchsucht (pag. 626 f.; pag. 630 f.; pag. 633 f.).

Beweiswürdigend kann festgehalten werden, dass die anlässlich der einzelnen Hausdurchsuchungen beim Beschuldigten und Q.\_\_\_\_\_ sichergestellten Gegenstände und der Durchsuchungen der Mobiltelefone keine Rückschlüsse auf den Ablauf der Auseinandersetzung zulassen.

#### **12.3 Würdigung der subjektiven Beweismittel**

##### **12.3.1 Zu den Aussagen der übrigen befragten Personen**

Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 966 ff., S. 19 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Vorinstanz wies zu Recht darauf hin, dass Q.\_\_\_\_\_ bei der fraglichen Auseinandersetzung nicht vor Ort gewesen ist und mithin keine Aussagen zum Tatablauf machen konnte (pag. 967, S. 20 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). M.\_\_\_\_\_ verweigerte durchwegs seine Aussage, weshalb auch er nichts zur Aufklärung des bestrittenen Sachverhalts beizutragen vermochte. L.\_\_\_\_\_ machte vorwiegend Ausführungen zum unbestrittenen Sachverhalt, so dass es zu einer «Schlägerei» gekommen sei. Von den beteiligten Personen kenne er niemanden und er habe keine Waffen oder ähnliche Gegenstände gesehen (pag. 464, Z. 58 u. Z. 70; pag. 465, Z. 122). Er machte keine weiterführenden Aussagen zum Vorfall vom 8. September 2017. E.\_\_\_\_\_ vermochte insbesondere die Situation im Bus von Z.\_\_\_\_\_ nach I.\_\_\_\_\_ und unmittelbar nach Verlassen des Busses zu beschreiben (pag. 529). An der Bushaltestelle sei er in den Bauch getreten und weiter mit einem Gürtel auf den Rücken geschlagen worden (pag. 529). Zu der eigentlichen Auseinandersetzung den Privatkläger betreffend und dem Zustandekommen der Verletzung an dessen Hals konnte auch er keine weiterführenden Aussagen machen.

J.\_\_\_\_\_, welcher die Auseinandersetzung mit seinem Mobiltelefon filmte, wurde am 9. September 2017 polizeilich befragt. Ergänzend ist nochmals festzuhalten, dass gemäss seinen Ausführungen zwei Personengruppen vor Ort gewesen seien. Plötzlich sei es zu einem verbalen Streit zwischen zwei Gruppen gekommen. Einer der «Südländer», der eher dick und klein gewesen sei und schwarze Kleidung getragen habe, habe mit den Fäusten und dem Rucksack auf andere Personen ein-

zuschlagen begonnen. Wer angefangen habe, könne er nicht sagen. Der Streit habe sich auf die Strasse verlagert (pag. 533, Z. 21 ff.). Zum eigentlichen Ablauf der Auseinandersetzung vermochte auch er keine Ausführungen zu machen. So habe er weder ein Messer gesehen noch wer wen verletzt habe (pag. 533, Z. 42 ff.). Dass die Verletzung am Hals des Privatklägers erst nach der auf dem Video zu sehenden Auseinandersetzung entstanden sein soll (pag. 533, Z. 38 f.), kann aufgrund des Videos und der Gewebedefekte am T-Shirt des Privatklägers ausgeschlossen werden.

Schliesslich konnten auch die unbeteiligten Passanten O.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ keine sachdienlichen Aussagen zum bestrittenen Sachverhalt machen. Auch sie haben weder den Einsatz eines Messers noch das Zustandekommen der Halsverletzung des Privatklägers beobachten können (pag. 536, Z. 49; pag. 539, Z. 45). P.\_\_\_\_\_ bestätigte die Ausführungen von E.\_\_\_\_\_, wonach es bereits im Bus von Z.\_\_\_\_\_ nach I.\_\_\_\_\_ zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen sei (pag. 538, Z. 17 f.). In I.\_\_\_\_\_ sei sie ausgestiegen und habe sich nochmals umgedreht. Plötzlich seien die Gruppen aufeinander losgegangen (pag. 539, Z. 24 f.). Ihren Aussagen kann – wie den Aussagen von E.\_\_\_\_\_ – mithin ebenfalls entnommen werden, dass der tätlichen Auseinandersetzung etwas voranging. Darüber hinaus lassen sich ihren Aussagen keine weiteren Ausführungen zum Beweisthema entnehmen.

Nachfolgend werden deshalb insbesondere die Aussagen des Beschuldigten, des Privatklägers und von K.\_\_\_\_\_ einer eingehenden Würdigung unterzogen.

#### 12.3.2 Zu den Aussagen von K.\_\_\_\_\_

Die Aussagen von K.\_\_\_\_\_ zum Kerngeschehen sind inhaltlich karg, wenig plausibel, konstruiert und unglaubhaft. In seiner ersten Einvernahme schilderte K.\_\_\_\_\_, dass er alleine in I.\_\_\_\_\_ gewesen sei, um spazieren zu gehen (pag. 443, Z. 22 ff.; pag. 41) Er wisse nichts von einer Streiterei am G.\_\_\_\_\_ (Ort), da er mit seinem Mobiltelefon gespielt habe (pag. 443, Z. 41 ff.). Er kenne die beteiligten Personen nicht und sei plötzlich von jemandem geschlagen worden, habe selbst aber nie zugeschlagen (pag. 443, Z. 52 u. Z. 59 ff.). Diese Aussagen lassen sich durch das vorliegende Handyvideo und die Überwachungsbilder der BLS widerlegen und sind mithin nicht glaubhaft. Darauf kann nicht abgestellt werden.

In Bezug auf den Ablauf der Auseinandersetzung und das Verhalten der Beteiligten hat K.\_\_\_\_\_ auch in seiner zweiten Einvernahme wenig konstant ausgesagt und seine Aussagen dem Ermittlungsstand angepasst. Zwar erklärte er in Übereinstimmung mit E.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_, dass es im Bus von Z.\_\_\_\_\_ nach I.\_\_\_\_\_ zu einer verbalen und in I.\_\_\_\_\_ zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen sei (pag. 448 f., Z. 43 ff.), versuchte aber im Verlauf der Einvernahme sein Verhalten und insbesondere jenes des Beschuldigten verharmlosend darzustellen. So erklärte er – nachdem er ausführte, dass sie zurückgeschlagen hätten – dass er mit «wir» nur sich selbst meine (pag. 449, Z. 49 ff.). Er wisse nicht, wer angefangen habe. Er erinnere sich nicht daran, wer zuerst zugeschlagen habe (pag. 450, Z. 97 u. Z. 101). Weiter erklärte er, mit dem Beschuldigten und L.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_ in I.\_\_\_\_\_ gewesen zu sein. Wer an der Schläge-

rei teilgenommen habe, wisse er nicht. Er sei mitten drin gewesen (pag. 450, Z. 107 u. Z. 113). Auch diese Aussage lässt sich nicht mit den Videoaufnahmen in Einklang bringen. Daraus geht deutlich hervor, wie er mit dem Beschuldigten auf den Privatkläger einwirkte. Weitere Personen waren in diesem Moment nicht an der Auseinandersetzung beteiligt. Dass er nicht mitbekommen haben will, was der Beschuldigte gemacht und ob dieser den Privatkläger geschlagen habe, vermag deshalb nicht zu überzeugen. In Bezug auf den Beschuldigten beantwortete K.\_\_\_\_\_ auch die folgenden Fragen ausweichend. So antwortete er auf die Frage, ob der Beschuldigte an der Auseinandersetzung beteiligt gewesen sei, sie seien gemeinsam dort gewesen. Auf erneute Frage, ob der Beschuldigte aktiv zugeschlagen habe, erklärte K.\_\_\_\_\_, dass sie die Personen einfach hätten trennen wollen. Sie hätten unerwünscht an der Auseinandersetzung teilgenommen (pag. 451, Z. 150 ff.). Dies erscheint aufgrund der Umstände nicht nachvollziehbar und steht zum vorliegenden Handyvideo in offensichtlichem Widerspruch. Unglaublich erscheint in diesem Zusammenhang zudem, dass er neben sich niemanden auf dem Handyvideo erkannt haben will (pag. 452, Z. 187 f.), um auf Vorhalt eines Screenshots der Videosequenz die Person mit den blauen Hosen als den Beschuldigten zu identifizieren (pag. 453, Z. 231 f.). Darüber hinaus führte K.\_\_\_\_\_ aus, dass er nicht wisse, ob der Beschuldigte für die Verletzung des Privatklägers verantwortlich sei (pag. 454, Z. 240).

Insgesamt machte K.\_\_\_\_\_ karge und ausweichende Aussagen. Seine Aussagen stehen zudem in offensichtlichem Widerspruch zu den objektiven Beweismitteln. Die Kammer erachtet die Aussagen von K.\_\_\_\_\_ in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als nicht glaubhaft.

#### 12.3.3 Zu den Aussagen des Beschuldigten

Der Beschuldigte wurde insgesamt fünf Mal befragt (pag. 52 ff.; pag. 501 ff.; pag. 900 ff.; pag. 1094 ff.). Es ist festzuhalten, dass die Einvernahme vom 13. September 2017 mangels Verwertbarkeit für die Beweiswürdigung nicht berücksichtigt werden darf. In der Einvernahme vom 19. Mai 2018 wurde der Beschuldigte zudem einzig einen Vorfall vom 18. Mai 2018 auf S.\_\_\_\_\_ (Ort) in Bern betreffend befragt, weshalb auch diese Einvernahme für das Beweisthema nicht von Relevanz ist.

Der Beschuldigte machte insgesamt karge und detailarme Aussagen. Dieser äusserte sich nur sehr vage und zaghaft zu der vorliegend zu beurteilenden Auseinandersetzung. Bei seiner Befragung vom 14. September 2017 erwähnte der Beschuldigte die Auseinandersetzung eher beiläufig und stellte diese als einen Nebenschauplatz dar. Er führte aus, dass er von Z.\_\_\_\_\_ mit dem Zug nach I.\_\_\_\_\_ gekommen sei. Er habe einfach gesehen, dass dort Leute streiten würden. Er sei zu ihnen gegangen, um den Streit zu schlichten. Als er die Personen getrennt habe, sei er von jemandem von hinten auf den Kopf geschlagen worden. Er habe diese Person weggeschoben. Dann sei sein Zug gekommen und er sei nach Hause gefahren (pag. 54, Z. 50 ff.). Er habe am Bahnhof auf den Zug gewartet und sei problemlos nach Hause gegangen (pag. 54, Z. 75 u. Z. 82). Er erklärte, über die Auseinandersetzung nichts zu wissen (pag. 55, Z. 86) und habe nicht viel gesehen (pag. 55, Z. 95). Gleichzeitig betonte der Beschuldigte aber jeweils, dass

er nur geschlichtet habe (pag. 54, Z. 52 f.; pag. 59, Z. 244; pag. 901, Z. 11; pag. 1097, Z. 24). Die Aussagen des Beschuldigten muten doch etwas seltsam an und sind widersprüchlich. Dass der Beschuldigte nicht schlichtend in die Auseinandersetzung eingegriffen hat, lässt sich bereits durch die Videoaufnahme widerlegen. Der Beschuldigte schilderte sein Verhalten eher nüchtern und weit weniger dramatisch, als dies auf der Videoaufnahme zu erkennen ist. Er stritt mithin Offenkundiges auch auf Vorhalt der Videoaufnahme wider jede Evidenz ab und ist stets darauf bedacht gewesen, sein Verhalten so harmlos und gewaltarm wie möglich darzustellen und machte beschönigende Aussagen.

Dies obwohl sich der Beschuldigte auf dem Video als die Person mit den blauen Hosen erkannte (pag. 57, Z. 184) und bestätigte, die Person auf dem Screenshot (ca. Sekunde 00:14 des Videos) zu sein (pag. 1097, Z. 40). Es ist auffällig, dass der Beschuldigte nur die Angriffe der anderen Personen und vorerst keine eigentliche Abwehrreaktion seinerseits schilderte. Er bestreitet, jemanden geschlagen zu haben (pag. 58, Z. 207; pag. 901, Z. 11). Trotzdem vermag er die Verletzungen des Privatklägers – auch nach Vorhalt des Handyvideos – zu keinem Zeitpunkt zu erklären (pag. 55, Z. 116; pag. 58, Z. 224; pag. 901, Z. 16 u. Z. 23 f.). Dass der Beschuldigte völlig ruhig geblieben sein will und die Person, die ihn geschlagen habe, nur weggeschoben (pag. 54, Z. 54 f.) und ohne jede Gegenwehr bzw. nur schlichtend reagiert haben will, ist nicht glaubhaft. Der Beschuldigte beantwortete die Fragen, ob er Fusstritte ausgeteilt oder jemanden geschlagen habe, zudem ausweichend. So erklärte er, dass er geschlagen worden sei, als er habe helfen wollen. Eigentlich habe diese Person die anderen schlagen wollen (pag. 55, Z. 111 f.). Auf Vorhalt des Videos räumte er schliesslich ein, dass er zurückgegeben habe, als er geschlagen worden sei. Gestritten habe er aber nicht (pag. 58, Z. 210). Diese Ausführungen sind nicht stimmig. Der Beschuldigte zeichnet von sich ein Bild eines «Vorzeigebürgers», der schlichtend und beruhigend in die Auseinandersetzung eingegriffen haben will. Dieses Bild steht im Widerspruch zu den objektiven Beweismitteln. Der Beschuldigte hat sich eine Version der Auseinandersetzung zu recht gelegt, wie es aus seiner Sicht für ihn günstig hätte ablaufen können. Diese Version stimmt nicht mit der Videoaufnahme und den Verletzungen des Privatklägers sowie den Gewebedefekten an dessen T-Shirt überein. Seine Ausführungen, wonach er geschlichtet habe und die anderen deshalb gedacht hätten, dass er an der Auseinandersetzung beteiligt sei und sie deshalb zu ihm gekommen seien und er sich dagegen habe wehren müssen, ist vor diesem Hintergrund als Schutzbehauptung zu qualifizieren.

Nicht glaubhaft sind schliesslich die Ausführungen des Beschuldigten, wonach er niemanden vor Ort gekannt habe (pag. 55, Z. 105 u. Z. 108). Den Aufnahmen der Überwachungsbilder der BLS ist zu entnehmen, dass sich der Beschuldigte zuvor über längere Zeit mit den beteiligten Personen am Bahnhof aufhielt und mit diesen offensichtlich bekannt war. Auch K.\_\_\_\_\_ erklärte, mit dem Beschuldigten, L.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_ in I.\_\_\_\_\_ gewesen zu sein und identifizierte den Beschuldigten anhand eines Screenshots der Videosequenz als die Person mit den blauen Hosen (pag. 453, Z. 231 f.). Schliesslich erkannte auch der Beschuldigte auf Vorhalt der Videosequenz M.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ (pag. 57, Z. 187). Seine Aussage, wonach er glaube, dass K.\_\_\_\_\_ nicht an der Auseinandersetzung

beteiligt gewesen sei und er diesen nicht gesehen habe (pag. 56, Z. 147), überzeugt somit nicht und widerspricht seinen eigenen Ausführungen, wonach er diesen auf der Videosequenz wiedererkannt hat. Auf der Videoaufnahme ist deutlich zu erkennen, dass über weite Teile der Auseinandersetzung einzig der Beschuldigte und K.\_\_\_\_\_ sowie der Privatkläger beteiligt gewesen sind.

Im Übrigen beantwortete der Beschuldigte die ihm gestellten Fragen in weiten Teilen ausweichend und begnügte sich mit pauschalem Bestreiten. So antwortete der Beschuldigte auf Vorhalt der Schilderungen des Privatklägers, wie er angegriffen worden sei («[...] Dann sah ich die Klinge des Messers, die war ca. 15cm lang. Der Mann versuchte mich drei Mal mit dem Messer zu attackieren. [...]»), mit «Nein» (pag. 58, Z. 226 ff.). Dasselbe Aussageverhalten legte der Beschuldigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung an den Tag. Als er gefragt wurde, ob er den Privatkläger mit einem Messer verletzt habe, antwortete er mit «Gar nichts» (pag. 901, Z. 15 f.).

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte in Kenntnis der Videoaufnahme eine deutlich harmlosere Version des Vorfalls schilderte. Zum Kerngeschehen machte dieser karge und ausweichende Aussagen und liess die Auseinandersetzung in weiten Teilen seiner Ausführungen weg. Die Aussagen des Beschuldigten sind im Kernbereich nicht konstant, verharmlosend, teilweise widersprüchlich, offenkundig zweckgerichtet und wenig plausibel. Schliesslich kann den Ausführungen des Beschuldigten und seiner Verteidigung, wonach er nur schlichtend vorgegangen und sich der Videoaufnahme kein anderes Verhalten entnehmen lasse, nicht gefolgt werden. Seine Ausführungen, wonach er schlichtend in die Auseinandersetzung eingegriffen habe und die Streitenden habe trennen wollen, sind als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Seine Aussagen stehen in einem eklatanten Widerspruch zu der Videoaufnahme. Gestützt darauf kann ausgeschlossen werden, dass die anderen Personen ihn fälschlicherweise für den «Schläger» gehalten hätten und er sich deshalb habe verteidigen müssen. Sein Aussageverhalten ist klar beschönigend und wahrheitswidrig. Er hat insbesondere die Brüder M.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ gekannt und letzteren auch gesehen; waren es doch K.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte, welche vordergründig an der Auseinandersetzung beteiligt waren. Im Übrigen ist bezeichnend, dass er – wie auf der Videoaufnahme ersichtlich ist – zu keinem Zeitpunkt versucht hat, K.\_\_\_\_\_ zu beschwichtigen. Dies wäre aber zu erwarten, wenn behauptet wird, er habe die Streitenden schlichten wollen, war K.\_\_\_\_\_ doch sehr aggressiv und aktiv an der Auseinandersetzung beteiligt. Die Aussagen des Beschuldigten sind nicht glaubhaft. Darauf kann nicht abgestellt werden.

#### 12.3.4 Aussagen des Privatklägers

Der Privatkläger wurde insgesamt vier Mal befragt (pag. 506 ff.; pag. 510 ff.; pag. 904 ff.; pag. 1090 ff.), wobei er anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und in der Berufungsverhandlung zu der eigentlichen Auseinandersetzung kaum noch Aussagen machen konnte. Diese Ausführungen sind eher karg. Der Privatkläger räumt entsprechende Erinnerungslücken ein, was infolge Zeitablauf und aufgrund der kurzen dynamischen Auseinandersetzung mit ihm unbekannten Personen nachvollziehbar ist. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung

vermochte er zudem nicht mehr zu bestätigen, ob der Beschuldigte an besagtem Abend dabei gewesen ist (pag. 905, Z. 12). Er habe niemanden gekannt, auch den Beschuldigten nicht. Er habe sie nicht genau gesehen (pag. 905, Z. 21 f.). Diese Ausführungen des Privatklägers lassen jegliche Aggravierungstendenzen vermissen. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass sich der Privatkläger nicht mehr an alle Details zu erinnern vermag und deshalb niemanden falsch belasten möchte. Daraus kann der Beschuldigte nichts zu seinen Gunsten ableiten. Insbesondere kann den Ausführungen der Verteidigung, wonach der Privatkläger die von ihm abgegebene Täteridentifikation anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückgezogen habe, nicht gefolgt werden (pag. 1109). Die Vorinstanz wies zutreffend darauf hin, dass der Privatkläger zugleich auch angegeben habe, dass er es damals natürlich besser gewusst habe, da damals alles aktuell und es an der Hauptverhandlung demgegenüber bereits lange her gewesen sei; er habe seither auch nicht mehr über den Vorfall nachgedacht (pag. 964, S. 17 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Kammer schliesst sich der Schlussfolgerung der Vorinstanz an, wonach seine Aussage «Vielleicht habe ich das damals so behauptet, ich kann das so nicht bestätigen heute.» (pag. 905, Z. 39 f.) nicht als Widerruf der ursprünglich getätigten Täteridentifikation zu verstehen ist. Zumal der Privatkläger zu Beginn seiner Einvernahme in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ausführte, dass es sehr lange her sei. Soweit er sich erinnern könne, habe er die Wahrheit gesagt (pag. 904, Z. 39).

Zudem ist das vom Privatkläger abgegebene Signalement des Täters nicht von zentraler Bedeutung, da der Beschuldigte selbst mehrfach bestätigte, auf der Videosequenz die Person in den blauen Hosen zu sein. Sodann bestätigte er anlässlich der Berufungsverhandlung, die Person auf dem ihm vorgehaltenen Screenshot (ca. Sekunde 00:14 der Videoaufnahme) zu sein. Dass die von Privatkläger abgegebene Täterbeschreibung gar nicht dem Beschuldigten entspreche, trifft überdies nicht zu. Der Privatkläger gibt konstant an, dass der Täter einen Kapuzenpulli trug (pag. 513, Z. 118; pag. 905, Z. 7 f.). Die angegebene grünliche Farbe des Pullovers erachtet die Kammer aufgrund der Videoaufnahme ebenfalls nicht als abwegig (pag. 513, Z. 123). Die beschriebene Haarlänge von 10 cm ist aufgrund der Frisur des Beschuldigten ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen (pag. 507). Dass er den Beschuldigten anhand der Fotodokumentation anlässlich der zweiten Einvernahme nicht erkannte, überrascht nicht weiter, sagte er doch, dass er diese Personen anhand der Kleider erkannt habe (pag. 512, Z. 96 f.). Es ist festzustellen, dass sich die abgebildeten Personen (pag. 516 f.) sehr ähnlich sehen und jeweils deren Gesicht (ab Schulter) abgebildet ist. Aus der Videosequenz geht überdies hervor, dass einzig der Beschuldigte und K.\_\_\_\_\_ als Täter in Frage kommen. Der Privatkläger vermochte K.\_\_\_\_\_ genau zu beschreiben, da dieser bereits mit ihm und E.\_\_\_\_\_ im Bus von Z.\_\_\_\_\_ nach I.\_\_\_\_\_ gefahren ist (pag. 507 «rot-schwarzes Hemd»). Zwar trifft es zu, dass der Beschuldigte kein Rucksack dabei gehabt hat; aufgrund der Täterbeschreibung des Privatklägers und insbesondere aufgrund des Videos kann K.\_\_\_\_\_ als Verursacher der Schnittverletzung am Hals des Privatklägers jedoch ausgeschlossen werden.

Zum Ablauf der Auseinandersetzung erklärte der Privatkläger in seiner ersten Einvernahme, dass es bereits im Bus von Z.\_\_\_\_\_ nach I.\_\_\_\_\_ angefangen

habe. Sein Kollege [Anm. E. \_\_\_\_\_] habe zwei Männer, welche sehr laut miteinander gesprochen hätten, aufgefordert, leiser zu sein. Einer der beiden Männer habe daraufhin telefoniert. Als sie in I. \_\_\_\_\_ angekommen seien, hätten dessen Kollegen bereits gewartet (pag. 507). Diese Ausführungen decken sich mit den Aussagen von P. \_\_\_\_\_, welche ebenfalls mit dem Bus von Z. \_\_\_\_\_ nach I. \_\_\_\_\_ fuhr (vgl. Ziff. 12.3.1 hiervor). Der Privatkläger gibt alsdann differenziert wieder, dass er einerseits geschlagen, aber auch getreten worden sei (pag. 507, «Dann hat man mich auch schon geschlagen», «Als erstes wurde ich getreten, in den Bauch»; pag. 508, «Fusstritt», «mit Tritten und Schlägen»). Einer der Männer habe ein Messer in den Händen gehalten, direkt beim Bus (pag. 507). Er habe nur die Klinge gesehen. Diese Person habe das Messer in der rechten Hand gehalten (pag. 507 f.) und habe drei Mal versucht, ihn mit dem Messer zu attackieren. Wie dieser versucht habe ihn zu verletzen, habe er nicht gesehen. Es seien zu viele Hände zu sehen gewesen. Er habe nicht gemerkt, dass er verletzt worden war, E. \_\_\_\_\_ habe ihm dies gesagt. Es sei immer die gleiche Person gewesen, welche das Messer in der Hand gehalten habe (pag. 508). Der Privatkläger gibt das Geschehene stimmig und logisch wieder. Diese Aussagen decken sich mit der Videoaufnahme, welche der Privatkläger zum Zeitpunkt seiner ersten Aussagen, noch nicht gesehen hat. Auf dem Screenshot ab Sekunde 0:14 ist deutlich zu erkennen, dass der Beschuldigte ein Messer oder messerähnlicher Gegenstand in der rechten Hand hielt (pag. 1111). Gleichbleibend schilderte der Privatkläger die Busfahrt und die darauffolgende Auseinandersetzung sodann in der darauffolgenden Einvernahme (pag. 512, Z. 55 ff.). Der Privatkläger bestätigte, dass er die Person mit dem Messer beim Aussteigen des Busses gesehen habe. Diese Person habe das Messer in der rechten Hand gehalten. Erneut erklärte der Privatkläger, etwas Metallisches gesehen zu haben (pag. 513, Z. 152 ff.). Ebenso bestätigte er, dass er die Verletzung nicht gleich gemerkt habe, erst am Schluss, als ihm sein Kollege dies mitgeteilt habe (pag. 512, Z. 101 f.). Damit machte der Privatkläger im Kerngeschehen konstante Aussagen.

Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass sich in den Aussagen des Privatklägers auch Widersprüche und Ungereimtheiten finden (pag. 962, S. 15 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Insbesondere die anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gemachten Aussagen zum Tatgeschehen sind nicht nachvollziehbar. Entgegen seiner bisherigen Ausführungen und der Videosequenz erklärte der Privatkläger, dass er jemanden von hinten gesehen habe (pag. 904, Z. 43 f.; pag. 905, Z. 3 f.). Aus der Videoaufnahme ergibt sich, dass der Privatkläger seinem Angreifer gegenüberstand. Weiter finden sich auch in der Täterbeschreibung Ungereimtheiten (Hut, Rucksack). Wie bereits festgehalten, ist die abgegebene Täterbeschreibung von untergeordneter Bedeutung, zumal sich der Beschuldigte im Video und auf dem Screenshot selbst identifizierte und auf letzterem das Messer bzw. der messerähnliche Gegenstand deutlich zu erkennen ist. Zentral ist, dass der Privatkläger bisher konstant und stimmig schilderte, dass nur eine Person ein Messer in der rechten Hand gehalten und er diese Person mit dem Messer beim Aussteigen aus dem Bus gesehen habe. Schliesslich geht auch die Kammer – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – hinsichtlich der Aussage des Privatklägers, wonach er das Messer nicht gesehen habe, nur von einem vermeintlichen Widerspruch aus



(pag. 513, Z. 141). Diese Aussage bezog sich auf die ihm zuvor vorgehaltene Videoaufnahme. Die Fragen und Antworten auf Pagina 513 zwischen Zeile 126 bis Zeile 147 betreffen die Videosequenz, welche der Privatkläger zuvor gesehen hat.

Insgesamt kann, übereinstimmend mit der Vorinstanz, auf die glaubhaften und im Kerngeschehen konstanten Aussagen des Privatklägers abgestellt werden. Diese decken sich in weiten Teilen mit den objektiven Beweismitteln, welche auf den Beschuldigten als Verursacher der Verletzungen des Privatklägers hindeuten. Dass sich der Privatkläger anlässlich der erst- und oberinstanzlichen Verhandlung nicht mehr in allen Teilen gleich gut erinnern konnte, entspricht der verblassenden Erinnerung infolge Zeitablaufs.

#### **12.4 Fazit Beweiswürdigung und erstellter Sachverhalt**

Zusammenfassend geht die Kammer aufgrund der Videoaufnahmen davon aus, dass der Beschuldigte eine aktive Rolle in der Auseinandersetzung einnahm und mit einem Messer oder messerähnlichem Gegenstand (Screenshot von Sekunde 0:14; pag. 1111) mehrmals auf den Privatkläger einwirkte, was die Schnitt- und Stichbeschädigungen am T-Shirt des Privatklägers bestätigen. Der Beschuldigte ging äusserst aggressiv und unkontrolliert vor. Er setzte ein Messer oder einen messerähnlichen Gegenstand ein und verursachte damit beim Privatkläger diverse Verletzungen, unter anderem am Hals linksseitig, eine ca. 15 cm lange und ca. 1 cm klaffende, in Halsquerachse ausgerichtete, stark blutende Hautdurchtrennung mit glatten Wundrändern und spitzen Wundwinkeln mit in der Tiefe sichtbarem Fettgewebe ohne Gewebsbrücken.

Die Aussagen des Beschuldigten vermögen den aufgrund der Videoaufnahmen gewonnenen Eindruck nicht zu entkräften. Die Ausführungen des Beschuldigten sind, wie vorstehend dargetan wurde, unstimmt, mit Widersprüchen durchzogen und unglaublich. Seine Aussagen, wonach er schlichtend vorgegangen sei, lassen sich weder mit den Videoaufnahmen noch mit den übrigen objektiven Beweismitteln in Einklang bringen.

Es ist festzuhalten, dass der ganze Vorfall von kurzer Dauer war. Zwischen der ersten Interaktion des Beschuldigten unter dem Vordach der Bushaltestelle bis hin zum Ende der Auseinandersetzung auf der Strasse vergingen nur wenige Sekunden. Dabei war der Beschuldigte dem Privatkläger einerseits körperlich überlegen und zudem musste sich dieser nicht nur gegen den Beschuldigten, sondern auch gegen K. \_\_\_\_\_ zur Wehr setzen. Des Weiteren lagen völlig ungleiche Kräfteverhältnisse vor. Der Privatkläger war einzig mit einem T-Shirt bekleidet und unbewaffnet. Es kommt hinzu, dass der Beschuldigte auf offener Strasse bei schlechten Lichtverhältnissen grundlos und ohne Vorwarnung auf den Privatkläger mit den Fäusten und dem Messer oder einem messerähnlichen Gegenstand eingewirkt hat. Daneben wirkte auch K. \_\_\_\_\_ auf den Privatkläger ein und hielt diesen fest. Dadurch stieg die Gefahr, dass der Privatkläger unkontrollierte und ruckartige Bewegungen machte. Der Beschuldigte war sich der Konsequenzen seines Vorgehensweise durchaus bewusst. Die Kammer gelangt zum Schluss, dass der Privatkläger dem Beschuldigten ausgeliefert gewesen ist und keine Möglichkeit hatte,

sich zu wehren, zumal der Beschuldigte und K. \_\_\_\_\_ in der Überzahl und ihm körperlich überlegen waren.

Nach Würdigung sämtlicher objektiver und subjektiver Beweismittel ist erstellt, dass der Beschuldigte, ohne Anlass und ohne Vorwarnung mit einem Messer oder messerähnlichen Gegenstand auf den Privatkläger einwirkte und diesem dabei die oben genannten Verletzungen zufügte. Für die Kammer ergibt sich ein Gesamtbild, das dem Sachverhalt, wie er in der Anklageschrift umschrieben steht, entspricht.

### **III. Rechtliche Würdigung**

#### **13. Vorbemerkung**

Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass vorab der Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung zu prüfen ist. Sollte dieser erfüllt sein, erübrigt sich eine weitergehende Prüfung der schweren Körperverletzung resp. der versuchten schweren Körperverletzung (pag. 974, S. 27 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

#### **14. Versuchte vorsätzliche Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 aStGB)**

##### **14.1 Rechtliche Grundlagen**

In Bezug auf den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung sowie hinsichtlich der Begehungsform des Versuchs kann zunächst auf die zutreffenden allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 974 f., S. 27 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend und teilweise wiederholend ist Folgendes festzuhalten:

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der Art. 112 ff. StGB zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (Art. 111 aStGB; vgl. zum anwendbaren Recht Ziff. 17 hiernach). Ein Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 aStGB liegt vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind (BGE 140 IV 150 E. 3.4 S. 152; 137 IV 113 E. 1.4.2 S. 115; je mit Hinweisen).

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz i.S.v. Art. 12 Abs. 2 aStGB erforderlich, der sich einzig auf die Herbeiführung des Todes beziehen muss, wobei Eventualvorsatz genügt (SCHWARZENEGGER, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafbuch, 4. Aufl. 2019, N. 7 zu Art. 111). Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt oder wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 aStGB). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (Urteil des Bundesgerichts 6B\_912/2018 vom 19. September 2019 E. 2.3 mit Hinweisen).

Das Bundesgericht hat sich in diesem Urteil 6B\_912/2018 vom 19. September 2019 E. 2.3 ausführlich zum Eventualvorsatz geäußert:

Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 12 E. 2.3.2 S. 17; 134 IV 26 E. 3.2.2 S. 28 f.; 133 IV 9 E. 4.1 S. 16; je mit Hinweisen). Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 S. 4; 134 IV 26 E. 3.2.2 S. 28 f.; je mit Hinweisen). Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgeintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 133 IV 9 E. 4.1 S. 17, 1 E. 4.5 S. 6 f.; je mit Hinweisen). Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat (BGE 133 IV 1 E. 4.5 S. 7; 131 IV 1 E. 2.2 S. 5).

Zum Tötungsvorsatz und dessen Abgrenzung zu einem auf unmittelbare Lebensgefahr gerichteten (Gefährdungs-)Vorsatz äusserte sich das Bundesgericht in seinem Urteil 6B\_531/2017 vom 11. Juli 2017 E. 1.3 wie folgt:

Allerdings kann nicht unbesehen aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgeintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Sicheres Wissen um die unmittelbare Lebensgefahr, also um die Möglichkeit des Todes, ist nicht identisch mit sicherem Wissen um den Erfolgeintritt (vgl. BGE 133 IV 9 E. 4.1 S. 17). Andernfalls würde ein auf unmittelbare Lebensgefahr gerichteter (Gefährdungs-) Vorsatz immer auch den Eventualvorsatz auf dessen Tötung in sich schliessen, sofern der Täter nicht annimmt, der drohende Erfolg könne durch sein eigenes Vorgehen oder das Verhalten eines anderen abgewendet werden, mit der Folge, dass sämtliche Straftatbestände, die tatbestandlich die vorsätzliche Herbeiführung einer (unmittelbaren) Lebensgefahr voraussetzen (vgl. Art. 122 Abs. 1, Art. 129 und 140 Ziff. 4 StGB), überflüssig würden (Urteile 6B\_1250/2013 vom 24. April 2014 E. 3.1; 6B\_754/2012 vom 18. Juli 2013 E. 4.2; je mit Hinweisen).

Ein Tötungsvorsatz ist zu verneinen, wenn der Täter trotz der erkannten möglichen Lebensgefahr handelt, aber darauf vertraut, die Todesgefahr werde sich nicht realisieren. Ein Tötungsvorsatz kann angesichts der hohen Mindeststrafe bei Straftaten gegen das Leben und des gravierenden Schuldvorwurfs bei Kapitaldelikten nur angenommen werden, wenn zum Wissenselement weitere Umstände hinzukommen (vgl. BGE 133 IV 9 E. 4.1 S. 17 mit Hinweisen). Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko in keiner Weise kalkulieren und dosieren kann und der Geschädigte keinerlei Abwehrchancen hat (BGE 133 IV 1 E. 4.5 S. 7; 131 IV 1 E. 2.2 S. 5).

Versuch liegt vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder dieser nicht eintreten kann (Art. 22 Abs. 1 aStGB). Beim Versuch erfüllt der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale und manifestiert seine Tatentschlossenheit, ohne dass er alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht (BGE 137 IV 113 E. 4).

## 14.2 Subsumtion

Wie die Vorinstanz richtig festhielt, ist der Taterfolg, mithin der Tod des Privatklägers, nicht eingetreten (pag. 975, S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Privatkläger trug am Hals linksseitig eine ca. 15 cm lange und ca. 1 cm klaffende, in Halsquerachse ausgerichtete, stark blutende Hautdurchtrennung mit glatten Wundrändern und spitzen Wundwinkeln davon. Diese Verletzung begründete keine akute Lebensgefahr und wird unter Narbenbildung abheilen (pag. 560).

Der Privatkläger erklärte anlässlich seiner oberinstanzlichen Einvernahme, dass er seine Narbe jeden Tag im Spiegel sehen müsse. Weitere Verletzungen habe er aber keine davongetragen (pag. 1092, Z. 15 ff.). Auf Frage, ob er die Narbe somit immer noch wahrnehme oder ob er sich etwas an sie gewöhnt habe, antwortete der Privatkläger mit der Gegenfrage, was er dagegen tun könne (pag. 1092, Z. 21 f.). Die Narbe sehe noch gleich aus wie auf den eingereichten Fotos (pag. 806 f.; pag. 1092, Z. 27 f.). Er verspüre aufgrund der Narbe keine Bewegungseinschränkung oder ein Ziehen in der Halsgegend (pag. 1092, Z. 35 ff.).

Das IRM hielt im Rechtsmedizinischen Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Privatklägers vom 5. Oktober 2017 fest, dass Verletzungen von Gefässen im Halsbereich allgemein zu akut lebensbedrohlichen Zuständen führen können. Bei einer ausgeprägten Blutung im Bereich der Schnittwunde am Hals linksseitig und Verletzung mehrerer, kleinerer arterieller Gefässe, wie im vorliegenden Fall, wäre ohne zeitnahe medizinische Behandlung ein kreislaufwirksamer Blutverlust mit lebensgefährlichen Komplikationen denkbar gewesen. Eine Verletzung der ebenfalls in unmittelbarer Nähe befindlichen Speicheldrüse hätte ebenso zu bleibenden Schäden führen können (pag. 560). Daraus folgt, dass die Verletzung bei geringfügig anderer Lage oder ohne sofortige medizinische Versorgung geeignet gewesen wäre, den Tod des Privatklägers herbeizuführen. Der tatbestandsmässige Erfolg ist vorliegend nicht eingetreten und damit der objektive Tatbestand der vorsätzlichen Tötung nicht erfüllt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Beschuldigte der versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 i.V.m. Art. 22 aStGB schuldig gemacht hat. Entscheidend hierzu ist der subjektive Tatbestand.

Es ist allgemein bekannt, dass Stich- und Schnittverletzungen am Hals tödlich enden können. Das Bundesgericht erwog, dass bei Messerstichen in den Hals und Schnittverletzungen am Hals das Risiko der Tatbestandsverwirklichung, das heisst, des Todes des Opfers, insbesondere bei einer langen Messerklinge als hoch einzustufen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_935/2017 E. 1.3). Weiter erwog das Bundesgericht, dass eine abgebrochene Glasflasche bekanntlich ebenfalls ein, mit einem Messer vergleichbares Gefährdungspotential aufweist und der Einsatz im Hals- und Kopfbereich mit dem Risiko tödlicher Schnittverletzungen einhergeht (Urteil des Bundesgericht 6B\_912/2018 vom 19. September 2019 E. 2.4.2). Der Beschuldigte wirkte in einer dynamischen und chaotischen Auseinandersetzung aggressiv sowie bei schlechten Lichtverhältnissen unkontrolliert mit einem Messer oder einem messerähnlichen Gegenstand gegen den Oberkörper sowie gegen den Hals- und Kopfbereich des Privatklägers ein. Dass es sich um einen dynamischen und chaotischen Ablauf der Auseinandersetzung handelte, zeigt sich auch darin, dass er zweimal mit K.\_\_\_\_\_ – mit dem er auf der gleichen Seite agierte – zu-

sammenprallte und selbst mehrmals zu Boden fiel. Der Beschuldigte wusste, dass ein solcher Schnitt mit einem einschneidigen, messerähnlichen Gegenstand am Hals einer Person lebensgefährliche Verletzungen zur Folge haben kann, kümmerte sich jedoch in diesem Moment nicht darum. Neben der Schnittwunde am Hals wurde der Privatkläger am Hinterkopf und am rechten Daumen verletzt. In Verbindung mit den Gewebedefekten am T-Shirt des Privatklägers wird deutlich, dass der Beschuldigte wahllos mit dem Messer bzw. messerähnlichen scharfen Gegenstand auf den Privatkläger eingewirkt hat. Der Beschuldigte konnte unter diesen Umständen weder sehen, wo genau er den Privatkläger traf oder hätte treffen können, noch konnte er seine Bewegungen kontrollieren. Dem Beschuldigten musste aufgrund des Einsatzes eines Messers oder eines scharfen Gegenstandes klar sein, dass er den Privatkläger während diesem turbulenten Geschehen hätte tödlich verletzen können. Dieses Wissen ist ihm anzurechnen. Die Schnittwunde des Privatklägers hätte ohne ärztliche Versorgung zu einem kreislaufwirksamen Blutverlust mit lebensgefährlichen Komplikationen führen können. Der Beschuldigte wirkte während einer dynamischen Auseinandersetzung bei schlechten Lichtverhältnissen mit einem Messer oder einem messerähnlichen Gegenstand mit schwingenden Armbewegungen auf den Privatkläger ein. Damit setzte er diesen einem hohen und ihm bekannten Risiko des Eintritts des Todes aus, wobei er das Risiko nicht kalkulieren konnte. Der Einsatz des scharfen Gegenstandes erfolgte unkontrolliert. Die beteiligten Personen bewegten sich infolge des Handgemenges. Dies verunmöglichte eine gezielte Führung des scharfen Gegenstandes durch den Beschuldigten. Noch schwerere Verletzungen blieben nur durch Zufall und grosses Glück aus. Dabei spielt die Klingenlänge des Messers oder des Gegenstandes eine untergeordnete Rolle, da es vorliegend eine Schnitt- und nicht eine Stichverletzung zu beurteilen gilt. Dass es sich um einen sehr scharfen Gegenstand handeln musste, wird bei Betrachtung der Schnittverletzung am Hals aber auch der Beschädigungen am T-Shirt deutlich. Hinzu kommt, dass der Privatkläger unbewaffnet war und somit keine Abwehrchance hatte. Eine andere Ausrichtung des scharfen Gegenstandes aufgrund einer anderen Bewegung des Beschuldigten oder des Privatklägers sowie die fehlende sofortige ärztliche Behandlung hätten unter den besagten Umständen ausgereicht, um tödliche Verletzungsfolgen herbeizuführen.

Der Eintritt des Todes drängte sich bei diesem Vorgehen des Beschuldigten als derart wahrscheinlich auf, dass dies nur als Inkaufnahme des Todes gewertet werden kann. Somit ist erstellt, dass der Beschuldigte den Tod des Privatklägers allenfalls nicht gewollt, diesen aber – für den Fall, dass er eingetreten wäre – billigend in Kauf genommen hat. Der Beschuldigte durfte nicht mehr darauf vertrauen, dass das Hantieren mit einem Messer oder messerähnlichen Gegenstand in einer dynamischen und unübersichtlichen Auseinandersetzung nicht tödlich, sondern glimpflich verlaufen würde. Der Beschuldigte hat den Erfolg im Sinne der Rechtsprechung in Kauf genommen.

Der subjektive Tatbestand von Art. 111 aStGB ist erfüllt.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Daran vermögen die erstmaligen Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Berufungs-

verhandlung, wonach er «besoffen» gewesen sei, nichts zu ändern. Der Beschuldigte agierte weder torkelnd noch motorisch unkoordiniert.

Der Beschuldigte ist folglich wegen versuchter vorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 i.V.m. Art. 22 aStGB, begangen am 8. September 2019 zum Nachteil des Privatklägers, schuldig zu erklären.

## **15. Raufhandel (Art. 133 aStGB)**

### **15.1 Rechtliche Grundlagen**

In Bezug auf den Tatbestand des Raufhandels kann zunächst auf die zutreffenden allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 979, S. 32 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Strafbar ist, wer sich an einem Raufhandel beteiligt, ausser wenn er nur abwehrt oder schlichtet. Raufhandel ist eine tätliche, wechselseitige Auseinandersetzung zwischen mindestens drei Personen (MAEDER, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N. 12 zu Art. 133).

Verhalten sich eine oder mehrere Personen, die von einer anderen Streitpartei angegriffen werden, völlig passiv, ohne selbst Schläge auszuteilen, liegt kein Raufhandel, sondern ein Angriff vor. Jede Seite muss deshalb aktiv am Streit beteiligt sein («wechselseitig»), wobei einzelne Schläge, Stösse usw. – auch zur blossen Abwehr oder Streitschlichtung – genügen, um als Beteiligung am Raufhandel zu gelten (MAEDER, a.a.O., N. 11 zu Art. 133). Liegt ein Raufhandel im beschriebenen Sinne vor, gilt jegliche aktive Teilnahme – und sei es nur ein einziger Schlag zur Abwehr oder Streitschlichtung – als Beteiligung (MAEDER, a.a.O., N. 13 zu Art. 133).

Nach Abs. 2 geht straflos aus, wer zwar am Raufhandel beteiligt ist, aber «ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet» oder zu scheiden versucht.

Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz; Eventualvorsatz genügt. Der Vorsatz muss sich auf die genannten objektiven Tatbestandmerkmale beziehen, also auf die Teilnahme an einem Raufhandel, nicht aber auf die Todes- oder Körperverletzungsfolge, da diese nicht Tatbestandsmerkmal, sondern objektive Strafbarkeitsbedingung ist. Der Raufhandel wird nur bestraft, wenn er den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat (MAEDER, a.a.O., N. 21 f. zu Art. 133).

### **15.2 Subsumtion**

Erstellt ist, dass der Beschuldigte gemeinsam mit K.\_\_\_\_\_ am G.\_\_\_\_\_ (Ort) gegenüber dem Privatkläger tätlich wurde, indem sie das Opfer schlugen, stiessen und traten, worauf sich der Privatkläger mit seinem Rucksack und Schlägen aktiv dagegen wehrte. K.\_\_\_\_\_ wurde an der linken Schläfe im Bereich des Aussenrandes der linken Augenbraue verletzt (Hautabschürfung). Damit ist vorliegend von Raufhandel auszugehen.

Der vorliegende Raufhandel begann mit dem Luftsprung und dem damit verbundenen Tritt von K.\_\_\_\_\_, worauf auch der Beschuldigte tätlich auf den Privatkläger einwirkte. Eine passive, abwehrende oder schlichtende Rolle kann ausgeschlossen werden. Vielmehr nahm der Beschuldigte ab Beginn des Geschehens

eine aktive Rolle ein. Damit beteiligten sich alle drei aktiv an der Auseinandersetzung, wobei sich der Privatkläger lediglich wehrte. Dieses Wehren erfolgte als Reaktion auf die Aktion des Beschuldigten und von K.\_\_\_\_\_, so dass kein Raum für eigene Schläge ausserhalb der Abwehr blieb. Dementsprechend blieb das Verhalten des Privatklägers im Sinne von Art. 133 Abs. 2 aStGB straflos und es wurde kein Strafverfahren eröffnet.

Der Privatkläger zog sich die bereits erwähnten Verletzungen (vgl. Ziff. 11.2.3 hier-  
vor) – insbesondere die ca. 15 cm lange Schnittwunde am Hals linksseitig – zu,  
womit auch die objektive Strafbarkeitsbedingung vorliegt.

In der Folge kam es zu einer weiteren tätlichen Auseinandersetzung mit einer un-  
bekannten männlichen Person. Die Vorinstanz hielt hierzu zutreffend fest, dass es  
bei der Betrachtung des Handyvideos so scheint, als würde der Beschuldigte  
primär zu schlichten versuchen; dies sei aber für die Anwendbarkeit des Straftatbe-  
stands angesichts der vorherigen Auseinandersetzung mit dem Privatkläger nicht  
von Relevanz (pag. 979 f., S. 32 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Er-  
gänzend ist festzuhalten, dass die Auseinandersetzung hauptsächlich zwischen  
K.\_\_\_\_\_ und der Drittperson stattfand, wobei der Beschuldigte schliesslich  
auch mit den Beinen dazwischen ging und versuchte, die Drittperson zu Fall zu  
bringen.

Die Auseinandersetzung, an welcher der Privatkläger beteiligt war, ging nahtlos in  
die Auseinandersetzung mit der unbekannten Person und weiteren Beteiligten  
über, weshalb eine Aufteilung in Phasen – wie von der Verteidigung vorgenommen  
– nicht angezeigt ist.

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Rechtfertigungs- oder Schuldauusschlies-  
sungsgründe sind erneut keine ersichtlich.

Der Beschuldigte ist folglich wegen Raufhandels im Sinne von Art. 133 aStGB, be-  
gangen am 8. September 2019 zum Nachteil des Privatklägers, schuldig zu er-  
klären.

## 16. **Konkurrenzen und Fazit zur rechtlichen Würdigung**

Zu vorsätzlichen Tötungsdelikten besteht echte Konkurrenz, weil beim Raufhandel  
nicht nur die verletzte Person, sondern alle Beteiligten und auch Dritte zumindest  
abstrakt gefährdet werden (MAEDER, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen  
Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N. 33 zu Art. 133).

Damit ist der Beschuldigte der versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111  
i.V.m. Art. 22 Abs. 1 aStGB sowie des Raufhandels gemäss Art. 133 Abs. 1 aStGB  
schuldig zu erklären.

#### **IV. Strafzumessung**

##### **17. Allgemeine Grundsätze der Strafzumessung, anwendbares Recht, Straffrahmen und Straftat**

Gemäss Art. 47 aStGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Bei der Strafzumessung ist zwischen Tat- und Täterkomponenten zu unterscheiden. Die Tatkomponenten umfassen das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Begehung der Tat, die Willensrichtung und die Beweggründe des Täters. Zu den Täterkomponenten sind die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Vorleben und die Vorstrafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, die Strafempfindlichkeit sowie weitere strafmindernde und straherhöhende Aspekte zu zählen. Nach Art. 50 aStGB hat das Gericht in der Urteilsbegründung die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung zu begründen. Insgesamt müssen seine Erwägungen die ausgefallte Strafe rechtfertigen, d.h. das Strafmass muss plausibel erscheinen (BGE 141 IV 244 E. 1.2.2).

Der Beschuldigte beging die zuvor beurteilten Delikte vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in seiner Fassung vom 1. Januar 2018. Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Die Strafandrohung für die vorsätzliche Tötung lautete im Tatzeitpunkt auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Raufhandel wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Die konkrete Strafandrohung blieb vom Wortlaut her trotz Revision unverändert. Einzig zur Geldstrafe als mögliche Sanktion ist festzuhalten, dass diese nach Art. 34 Abs. 1 StGB neu mindestens drei Tage und höchstens 180 Tagessätze beträgt. Damit ist das neue Recht im Ergebnis und in Anwendung auf das konkrete Delikt nicht milder, weshalb (in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB) das Strafgesetzbuch in seiner bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Bildet ein versuchtes Delikt die schwerste Straftat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 aStGB, ist bei der Bildung der Einsatzstrafe in einem ersten Schritt die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrunds von Art. 22 Abs. 1 aStGB zu reduzieren (Urteil des Bundesgerichts 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013, E. 2.3.1 mit Hinweis).

Der Beschuldigte verletzte den Privatkläger während einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem scharfen Gegenstand am Hals, wofür er der versuchten vorsätzlichen Tötung und des Raufhandels schuldig zu erklären ist. Die versuchte eventualvorsätzliche Tötung bildet das schwerste Delikt, wofür einzig eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden kann. Vorliegend wurden beide Delikte anlässlich derselben Auseinandersetzung verwirklicht, welche sich am 8. September 2017 am G.\_\_\_\_\_ (Ort) zugetragen hat. Die versuchte vorsätzliche Tötung und der Raufhandel sind deshalb zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft,



dass sie sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich alleine beurteilen lassen. Hätte die Kammer einzig über den Raufhandel zu entscheiden, wäre eine Geldstrafe allenfalls noch angemessen. Der Beschuldigte beging aber nicht nur den Raufhandel, sondern nahm an der tätlichen Auseinandersetzung aktiv mit einem scharfen Gegenstand – vermutlich einem Messer teil – wodurch er dem Privatkläger die genannten Verletzungen zufügte. Dadurch offenbarte er eine gesteigerte kriminelle Energie und eine Bereitschaft, dieser kriminellen Energie folgend zu handeln. Eine Geldstrafe ist deshalb nicht geeignet, präventiv auf den Beschuldigten einzuwirken. Zudem könnte diese aufgrund der langen Freiheitsstrafe für die versuchte vorsätzliche Tötung (Mindeststrafe 5 Jahre), der Landesverweisung und des Aufenthaltssstatus des Beschuldigten nicht vollzogen werden. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint einzig eine Freiheitsstrafe als zweckmässig. Als solche darf sie als Erhöhungsstrafe herangezogen werden, um die Gesamtstrafe zu bilden.

## **18. Versuchte vorsätzliche Tötung**

### **18.1 Objektive Tatschwere**

#### **18.1.1 Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts**

Geschütztes Rechtsgut ist das Leben des Menschen. Bei Tötungsdelikten ist die Schwere des betroffenen Rechtsguts tatbestandsimmanent und deshalb neutral zu gewichten. Jedoch gibt es keine schwerere Verletzung als den Tod eines Menschen. Der Beschuldigte hat mit seiner Vorgehensweise das höchste Rechtsgut massiv gefährdet. Dass der Erfolg, der Tod des Privatklägers, nicht eingetreten ist und er sich aufgrund der Schnittverletzung am Hals zu keiner Zeit in unmittelbarer Lebensgefahr befunden hat, hing einzig vom Zufall und der umgehenden medizinischen Versorgung ab.

#### **18.1.2 Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsverletzung resp. Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie)**

Der Beschuldigte wirkte während der tätlichen Auseinandersetzung mehrmals unkontrolliert und wahllos mit einem Messer bzw. einem messerähnlichen Gegenstand gegen den Privatkläger. Dieses Einwirken mit einem scharfen Gegenstand in einen äusserst verletzlichen Bereich des Körpers – den Hals – ist in keiner Art nachvollziehbar und zeugt von erheblicher Skrupellosigkeit, zumal der Beschuldigte auch mit der blossen Hand bzw. Faust hätte zuschlagen können und das Opfer unbewaffnet und (körperlich und zahlenmässig) unterlegen war. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz hat sich der Privatkläger nicht auf die Auseinandersetzung eingelassen; ging doch der auf dem Handyvideo ersichtlichen Auseinandersetzung zumindest eine verbale Auseinandersetzung im Bus voraus. Ob sich der Privatkläger jederzeit hätte vom Tatort entfernen können, muss offengelassen werden. In dieser Situation konnte der Privatkläger nicht mehr als versuchen, den Beschuldigten auf Distanz zu halten. Jedenfalls ist auf dem Handyvideo ersichtlich wie er seitlich unmittelbar von K.\_\_\_\_\_ und sogleich durch den Beschuldigten angegriffen wurde. Der Beschuldigte hat denn auch nicht vom Privatkläger abgelassen, sondern hat mehrfach auf diesen einzuwirken versucht und ihn schliesslich am Hals verletzt. In diesem dynamischen und unberechenbaren Handlungsablauf griff

der Beschuldigte zu einem scharfen Gegenstand und setzte diese gegen den Privatkläger ein. Dieser war lediglich mit einem T-Shirt bekleidet, was ihn besonders verletzbar machte. Der Beschuldigte handelte nicht nur skrupel- sondern auch rücksichtslos, was verschuldens erhöhend zu gewichten ist.

Insgesamt legte der Beschuldigte ein rücksichtsloses und grobes Verhalten an den Tag. Er handelte mit erheblicher krimineller Energie, was sich verschuldens erhöhend auswirkt.

#### 18.1.3 Fazit objektive Tatschwere

Hätte der Beschuldigte den Privatkläger tödlich verletzt, wäre die objektive Tatschwere – im Verhältnis zum Strafraumen von bis zu 20 Jahren – als mittelschwer (im unteren Bereich) zu qualifizieren und läge beim hypothetisch vollendeten Delikt im Bereich von rund 11 Jahren Freiheitsstrafe.

### 18.2 Subjektive Tatschwere

#### 18.2.1 Willensrichtung und Beweggründe

Der Beschuldigte handelte eventualvorsätzlich. Er handelte nicht mit dem direkten Willen, den Privatkläger zu töten, was sich verschuldensvermindernd auswirkt. Der Auslöser für die Auseinandersetzung muss offengelassen werden. Der Beschuldigte handelte zweifelsfrei mit nichtigem Beweggrund, was leicht verschuldens erhöhend zu berücksichtigen ist, zumal der Privatkläger zum Tatzeitpunkt erst 16 Jahre alt und dem Beschuldigten deutlich unterlegen gewesen ist.

#### 18.2.2 Vermeidung der Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Es bestand nicht der geringste Anlass für die Tat. Diese wäre vielmehr vermeidbar gewesen. Er hätte jederzeit von seinem Tun Abstand nehmen können. Es bestand kein Anlass während der tätlichen Auseinandersetzung einen scharfen Gegenstand mehrmals gegen den Privatkläger einzusetzen.

#### 18.2.3 Fazit subjektive Tatschwere

Die subjektive Tatschwere wirkt sich aufgrund der eventualvorsätzlichen Begehung deutlich verschuldensvermindernd aus. Die reduzierte Strafe ist aufgrund des nichtigen Beweggrundes wiederum leicht zu erhöhen. Insgesamt ist die festgesetzte Strafe von 11 Jahren um 3 Jahre auf 8 Jahre Freiheitsstrafe zu reduzieren.

### 18.3 Hypothetische verschuldensangemessene Strafe

Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen insgesamt als noch leicht einzustufen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtete die Kammer für das hypothetisch vollendete Delikt eine Strafe von 8 Jahren als dem Tatverschulden den Beschuldigten angemessen.

### 18.4 Strafmilderung aufgrund des Versuchs

Gemäss Art. 22 aStGB kann das Gericht bei Vorliegen eines Versuchs die Strafe mildern. Vorliegend ist es dem Zufall und grossem Glück zu verdanken, dass der tatbestandsmässige Erfolg nicht eingetreten ist, zumal der Beschuldigte während eines dynamischen Geschehens unkontrolliert auf den Privatkläger einzustechen versuchte und ihn dabei am Hals verletzte. Vorliegend hätten durchaus auch weit-

aus gravierendere oder gar tödliche Verletzungen bewirkt werden können. Der fehlende Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs hat sich trotzdem zu Gunsten des Beschuldigten auszuwirken, weshalb die hypothetisch schuldangemessene Strafe zu reduzieren ist. Das Mass der Milderung hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (vgl. MATHYS, Zur Technik der Strafzumessung, in: SJZ 100/2004 S. 173 ff., S. 178; WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, Art. 48a StGB N 24).

Der Privatkläger befand sich vorliegend nicht in akuter Lebensgefahr, was jedoch einzig dem Zufall und der sofortigen medizinischen Versorgung zuzuschreiben ist. Dadurch konnten ein übermässiger Blutverlust und die unmittelbare Todesgefahr abgewendet werden. Die Verletzungen des Privatklägers konnten schliesslich im Rahmen einer ambulanten Behandlung versorgt werden.

Die Kammer erachtet eine Reduktion der Strafe um 1 ½ Jahre auf 6 ½ Jahre Freiheitsstrafe als angemessen.

#### 19. **Asperation mit dem Raufhandel**

Zu asperieren ist nunmehr noch die Strafe für den Raufhandel. Die Kammer liegt jedoch bei ihrer Strafzumessung nach Bewertung des Schuldspruchs wegen versuchter vorsätzlicher Tötung bereits höher als die erstinstanzlich ausgefallte Freiheitsstrafe von 5 Jahren, was sich, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, auch unter Berücksichtigung der Täterkomponenten nicht ändern wird. Aufgrund des Verschlechterungsverbots erfolgen die nachfolgenden Ausführungen zur Strafzumessung für den Raufhandel deshalb nur rudimentär: Die Kammer erachtet für den Raufhandel eine Strafe von 4 Monaten Freiheitsstrafe als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen, welche aufgrund des engen Zusammenhangs mit der versuchten vorsätzlichen Tötung mit 2 Monaten zu asperieren ist. Die Strafe erhöht sich mithin auf 6 Jahre und 8 Monate Freiheitsstrafe.

#### 20. **Täterkomponenten**

##### 20.1 **Vorleben und persönliche Verhältnisse**

Der Beschuldigte ist bis zu seinem 16. Lebensjahr zusammen mit seinen Eltern und fünf Geschwistern in Eritrea aufgewachsen, wo er die Schule bis zum 11. Schuljahr besuchte. Anschliessend flüchtete er und kam Ende 2015 auf Umwegen in die Schweiz. Seine Eltern und ein Grossteil seiner Geschwister wohnen nach wie vor in Eritrea. Seine Schwester, T.\_\_\_\_\_, wohnt in Deutschland (pag. 1063 f.; pag. 900, Z. 40; pag. 1098, Z. 43). Der Beschuldigte pflegt regelmässigen Kontakt zu seinen Verwandten und Familienangehörigen (pag. 900, Z. 41). 2017 hat der Beschuldigte eine Lehre als Sanitärinstallateur in U.\_\_\_\_\_ begonnen, welche aufgrund des vorliegenden Vorfalls und der ausgestandenen Untersuchungshaft beendet worden sei. Er habe noch ein sechsmonatiges Praktikum in V.\_\_\_\_\_ als Sanitär gemacht und werde seither von der F.\_\_\_\_\_ betreut (pag. 1064). Sodann werde er vom Regionalen Sozialdienst W.\_\_\_\_\_ und der X.\_\_\_\_\_ finanziell unterstützt (pag. 1063; pag. 900, Z. 27). Dem Leumundsbe-

richt kann abschliessend entnommen werden, dass die Unterstützung durch das F.\_\_\_\_\_ und des Regionalen Sozialdienstes dem Beschuldigten eine gute Lebensstruktur und die nötige Stabilität gebracht hätten. Dieser sei pünktlich zum Befragungstermin erschienen und habe sich freundlich, ruhig und kooperativ verhalten (pag. 1065). Der Bericht des F.\_\_\_\_\_ vom 15. Januar 2021 ist ebenfalls durchwegs positiv. Insgesamt hätte der Beschuldigte als motivierter, zuverlässiger, speditiver, höflicher, lernbereiter junger Mann mit viel Ausdauer kennen gelernt werden dürfen (pag. 1058).

Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung bestätigte der Beschuldigte, dass er nach wie vor von der Gemeinde finanziell unterstützt werde. Zusätzlich arbeite er als Velokurier, was ihm sehr gefalle (pag. 1094, Z. 33 ff.). Er wolle in Zukunft erneut eine Ausbildung zum Sanitärinstallateur beginnen (pag. 1094, Z. 43). Er wohne nach wie vor alleine in der Schweiz. Es treffe zu, dass seine Eltern und ein Teil der Geschwister in Eritrea und eine Schwester in Deutschland leben würden (pag. 1095, Z. 18 ff.). Er habe regelmässigen telefonischen Kontakt zu seinen Eltern und besuche seine Schwester in Deutschland einmal im Jahr. Seine Familie habe keine Kenntnis über das vorliegende Strafverfahren (pag. 1095, Z. 37 f.). Auf Frage nach seiner Beziehung zu seinem Heimatland, erklärte der Beschuldigte, dass er viel an die armen Leute in Eritrea denke. Die Situation vor Ort sei aber nicht gut und er fühle sich dort deshalb nicht so wohl (pag. 1095 Z. 43 ff.). Es sei nicht gut, wenn er zurückkehren müsse. Er würde in Eritrea wie ein «Sklave von einem Diktator» leben müssen (pag. 1096, Z. 19 ff.).

Der Beschuldigte ist vorbestraft. Seit dem vorliegend zu beurteilenden Vorfall ist ein weiteres Urteil der Staatsanwaltschaft Oberland vom 3. Dezember 2019 wegen einfacher Körperverletzung hinzugekommen (pag. 1069).

Insgesamt wirken sich die persönlichen Verhältnisse bestenfalls neutral aus.

## **20.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren**

Strafmindernd im Sinne eines entlastenden Nachtatverhaltens wirken gemäss Rechtsprechung und Lehre vor allem das Bekunden von Reue und Bedauern und eine Stabilisierung der Lebensverhältnisse. Ein Geständnis ist nur dann strafmindernd zu berücksichtigen, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue des Beschuldigten ist und die Strafverfolgung erleichtert. Straferhöhend muss dagegen die Delinquenz während laufender Strafuntersuchung und laufender Probezeit nach der bedingten Entlassung berücksichtigt werden (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 175 u. 177 zu Art. 47; MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N. 329 f.).

Ein Geständnis hat der Beschuldigte nicht abgelegt und zur Aufklärung nicht beigetragen, weshalb er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Einsicht und Reue sind nicht vorhanden, was sich neutral auswirkt.

## **20.3 Strafempfindlichkeit**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete

Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1079/2016 vom 21. März 2017 E. 1.4.5; 6B\_249/2016 vom 19. Januar 2017 E. 1.4.4; 6B\_243/2016 vom 8. September 2016 E. 3.4.2). Dies hat auch vorliegend für den Beschuldigten zu gelten. Vorliegend sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist deshalb als neutral zu werten.

**21. Konkretes Strafmass und Strafvollzug unter Anrechnung der bereits ausgestandenen Haft**

Zusammenfassend wäre für die Schuldsprüche der versuchten vorsätzlichen Tötung und des Raufhandels eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 8 Monaten auszusprechen. Aufgrund der beschränkten Spruchkompetenz der Vorinstanz (Kollegialgericht in dreier Besetzung) und der Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots darf die Kammer das Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern. Folglich ist für die genannten Schuldsprüche gemäss dem erstinstanzlichen Urteil eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren auszusprechen. Angesichts dieser Strafhöhe ist kein bedingter und/oder teilbedingter Vollzug mehr möglich. Die Strafe ist zu vollziehen.

Der Beschuldigte ist daher zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 5 Jahren zu verurteilen.

In Anwendung von Art. 51 aStGB ist die vom Beschuldigten ausgestandene Untersuchungshaft von 80 Tagen an die ausgesprochene Freiheitsstrafe anzurechnen.

**V. Zivilpunkt**

Gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht. Die Zivilklage wird dagegen auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

Der Privatkläger stellte – wie bereits anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung – im Zivilpunkt wiederum den Antrag auf Verurteilung des Beschuldigten, dem Privatkläger eine Genugtuung in gerichtlich zu bestimmender Höhe, mindestens aber CHF 10'000.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 8. September 2017, zu bezahlen, unter solidarischer Haftbarkeit mit allfälligen Mittätern.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet die Kammer einen Genugtuungsbetrag von CHF 5'000.00 für den Privatkläger als angemessen. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 988 ff., S. 41 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Privatkläger erklärte anlässlich der Berufungsverhandlung, dass ihn der Vorfall nach wie vor beschäftige. Genau beschreiben könne er das nicht, er wolle es einfach gehen lassen (pag. 1092, Z. 5 ff.). Er sehe die Narbe jeden Tag im Spiegel und könne nichts dagegen unternehmen. Bewegungseinschränkungen oder ein Ziehen in der Halsregion habe er dagegen nicht (pag. 1092, Z. 18 ff. u. Z. 35 ff.). In Anbetracht des Schuldspruchs wegen versuchter vorsätzlicher Tötung ist die seitens der Vorinstanz festgelegte Genugtuungssumme von CHF 5'000.00 zu bestätigen. Immerhin – und in Abweichung zu

den vorinstanzlichen Erwägungen – ist zu berücksichtigen, dass den Privatkläger kein Selbstverschulden trifft. Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ hat im Rahmen seines Parteivortrags zutreffend ausgeführt, dass ein stationärer Aufenthalt nicht zu einer besseren Wundheilung geführt hätte. Diesen Ausführungen kann sich die Kammer anschliessen. Es liegen keine Hinweise vor, wonach die Narbenheilung durch die ambulante – anstelle einer stationären Behandlung – Behandlung beeinträchtigt worden wäre.

Der Beschuldigte ist folglich zur Bezahlung von CHF 5'000.00 Genugtuung zuzüglich 5% Zins seit dem 8. September 2017 an den Privatkläger zu verurteilen.

## **VI. Landesverweisung**

### **22. Zur Anordnung der Landesverweisung**

#### **22.1 Grundlagen**

Gemäss dem am 1. Oktober 2016 in Kraft getretenen Art. 66a Abs. 1 Bst. b aStGB verweist das Gericht einen Ausländer, der wegen vorsätzlicher Tötung verurteilt wurde, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz. Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 aStGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 144 IV 332 E. 1.3.1). Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; BGE 144 IV 168 E. 1.4.1). Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur «ausnahmsweise» unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 erster Satz StGB). Diese sog. Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 145 IV 364 E. 3.2; 144 IV 332 E. 3.1.2; je mit Hinweisen). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332 E. 3.3.1). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen. Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Das Gericht darf auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a aStGB begangene Straftaten berücksichtigen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.3.2; Urteil 6B\_587/2020 vom 12. Oktober 2020 E. 2.1.1).

#### **22.2 Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 StGB**

Der Beschuldigte wird wegen versuchter vorsätzlicher Tötung verurteilt. In Anwendung von Art. 66a Abs. 1 Bst. a aStGB ist mithin grundsätzlich eine obligatorische

Landesverweisung auszusprechen. Zu prüfen bleibt, ob beim Beschuldigten aufgrund eines schweren persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 aStGB ausnahmsweise auf eine Landesverweisung zu verzichten ist.

### 22.3 Härtefall

Der am \_\_\_\_\_ in Eritrea geborene Beschuldigte wuchs bis zu seinem 16. Lebensjahr in Eritrea bei seiner Familie auf und kam sodann über Umwege Ende 2015 in die Schweiz. Der Beschuldigte verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung B (pag. 1063). Er lebt seit nunmehr wenigen Jahren in der Schweiz und bewohnt in Y. \_\_\_\_\_ alleine eine Studiowohnung (pag. 1064). Der Beschuldigte ist jung und gesund, unverheiratet und kinderlos. Beruflich und finanziell wird er vom regionalen Sozialdienst W. \_\_\_\_\_, der X. \_\_\_\_\_ und durch das F. \_\_\_\_\_ unterstützt. Der Beschuldigte ist der deutschen Sprache grundsätzlich mächtig und gemäss den Ausführungen der F. \_\_\_\_\_ verfolge er das Ziel, eine Lehre als Sanitärinstallateur EFZ abzuschliessen (pag. 1057). Diese attestieren dem Beschuldigten somit einen beruflichen Werdegang in der Schweiz und den Abschluss einer Ausbildung. Der Beschuldigte spricht seine Landessprache Tigrinia. Der Beschuldigte erklärte anlässlich der Berufungsverhandlung, dass er früher Eritreer als Freunde gehabt habe. Jetzt sei er fast immer allein. Seine jetzigen Freunde seien aus der Schweiz (pag. 1099, Z. 15 ff.). Der Beschuldigte verfügt damit über kein gefestigtes Beziehungsnetz in der Schweiz. Seine Familienangehörigen leben – mit Ausnahme seiner Schwester, welche in Deutschland wohnt – in Eritrea (pag. 1064). Eine Wiedereingliederung des Beschuldigten in seinem Herkunftsland ist damit ohne weiteres möglich.

Zweifelsohne bedeutet jede Landesverweisung eine persönliche Härte für den Betroffenen. Das Gesetz verlangt jedoch nicht nur eine Härte, sondern eine aussergewöhnliche Härte, d.h. eine Situation, die auch angesichts der sonst schon schweren Lage noch als besonders hart ins Auge springt (einen «Ausnahmefall», Urteil des Bundesgerichts 6B\_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.3). Das bedeutet namentlich, dass soziale und wirtschaftliche Nachteile einer Rückkehr in das Herkunftsland unberücksichtigt bleiben müssen, soweit sie bei Landesverweisungen typischerweise vorkommen, d.h. eine grosse Zahl von Betroffenen in vergleichbarer Weise treffen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.4).

Vorliegend vermögen weder die Anwesenheitsdauer in der Schweiz noch die Familienverhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungsentwicklung, die Persönlichkeitsentwicklung oder der Grad der Integration einen Härtefall zu begründen. Dass der Beschuldigte bei einer Rückkehr nach Eritrea in den Militärdienst eingezogen werden könnte, vermag ebenfalls keinen Härtefall zu begründen. Der Beschuldigte beging in der Schweiz ein verwerfliches Verbrechen. Demgegenüber lebt die Kernfamilie des Beschuldigten in Eritrea, wo er den grössten Teil seines Lebens verbrachte, aufgewachsen ist und die Schule besuchte. Der Beschuldigte spricht die Landessprache. Seine Wiedereingliederungschancen sind intakt.

Zusammenfassend liegt somit kein persönlicher Härtefall vor und eine Landesverweisung ist auszusprechen.

Eine Interessenabwägung als zweite kumulative Voraussetzung von Art. 66a Abs. 2 aStGB entfällt mangels Vorliegens eines schweren persönlichen Härtefalls. Doch selbst bei Annahme eines solchen würde die Interessenabwägung angesichts der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zugunsten des Beschuldigten ausfallen, da das öffentliche Interesse an der Landesverweisung gegenüber dem privaten Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz überwiegt.

#### **22.4 Vollzug der Wegweisung**

Das mit der Anordnung einer Landesverweisung befasste Gericht muss prüfen, ob diese unter den konkreten Umständen verhältnismässig ist. Es darf die Verhältnismässigkeitsprüfung nicht der für den Vollzug zuständigen Behörde überlassen, wenn ein Rückweisungsverbot oder andere zwingende völkerrechtliche Normen einer Landesverweisung entgegenstehen (BGE 145 IV 455 E. 9.4). Bei der vom Strafgericht vorzunehmenden Prüfung ist namentlich der Tatsache Rechnung zu tragen, dass zwischen der Anordnung und dem Vollzug der Landesverweisung eine relativ lange Zeit vergehen kann und, dass sich die Umstände, die einer Landesverweisung entgegenstehen, ändern können. Wenn das Strafgericht aufgrund seiner Prüfung zum Schluss gelangt, dass ein stabiler Zustand besteht, der sich aller Vernunft nach nicht bessern wird, muss es auf die Landesverweisung verzichten, falls sie sich als unverhältnismässig im Sinne von Art. 66a Abs. 2 aStGB erweist. Umgekehrt kann die Landesverweisung verhältnismässig erscheinen, wenn der dieser entgegenstehende Zustand vorübergehender Natur oder — mit Blick auf medizinische Gründe — eine genügende Behandlung gewährleistet ist (BGE 145 IV 455 E. 9.4; Urteil 66\_348/2020 vom 14. August 2020 E. 1.2.2 f.; je mit Hinweisen). Im Übrigen ist dem (flüchtlingsrechtlichen) Non-Refoulement-Gebot und anderen völkerrechtlich zwingenden Bestimmungen auf der Ebene des Vollzugs Rechnung zu tragen, solange dies notwendig ist (Urteile 66\_747/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.1.2; 6B\_423/2019 vom 17. März 2020 E. 2.2.2).

Vorliegend sind keine völkerrechtlichen Verpflichtungen erkennbar, die mit der Landesverweisung unmittelbar in Konflikt stehen. Dass dem Beschuldigten im Falle einer Rückschaffung Folter oder andere unmenschliche Behandlung in Eritrea drohen würden, ist nicht erwiesen. Dem Aussprechen einer Landesverweisung stehen damit weder völkerrechtliche Vorgaben noch insbesondere das völkerrechtliche Non-Refoulement-Gebot entgegen. Der Vollzug ist daher zulässig und zum jetzigen Zeitpunkt zu bejahen.

#### **22.5 Zur Dauer der Landesverweisung**

Dem Gesetz sind keine Hinweise zu entnehmen, wie die Dauer der obligatorischen Landesverweisung zu bemessen ist. Die Bemessung der Dauer im Einzelfall liegt im Ermessen des Gerichts, welches sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat. Sodann ist die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung auch nach dem Verschulden des Täters zu bemessen (ZURBRÜGG/HRUSCHKA, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N. 27 ff. zu Art. 66a).



Die Vorinstanz erachtete eine Landesverweisung von sieben Jahren als angemessen. Der Beschuldigte wird vorliegend wegen versuchter vorsätzlicher Tötung und Raufhandel zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Sein Verschulden wiegt damit im Ergebnis zwar noch leicht. Dennoch liegt der Unrechtsgehalt der Straftat eben nicht mehr im untersten vorstellbaren Bereich. Der Beschuldigte beging vorliegend ein Gewaltdelikt und bedrohte damit das menschliche Leben als wichtigstes Rechtsgut. Bereits aus diesem Grund rechtfertigt es sich nicht, für die Landesverweisung die minimale Dauer von 5 Jahren auszusprechen. Das öffentliche Interesse an einer verhältnismässigen Durchsetzung der Dauer der Landesverweisung und damit an der Fernhaltung des Beschuldigten wiegt schwerer als die privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz bzw. einer möglichst kurzen Landesverweisung. Unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots ist die Dauer der Landesverweisung von 7 Jahren zu bestätigen.

#### **22.6 Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS)**

Drittstaatsangehörige können nur zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben werden, wenn der entsprechende Entscheid einer Verwaltungs- oder einer Justizbehörde vorliegt. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) wird vom urteilenden Gericht angeordnet (Art. 20 Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS] und das SIRENE-Büro [N-SIS-Verordnung; SR 362.0]). Gemäss Art. 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) ist eine Landesverweisung für sogenannte «Drittausländer» – damit sind Personen gemeint, die keinem Mitgliedsstaat des Übereinkommens angehören – ohne Weiteres im SIS einzutragen, wenn diese auf einer Verurteilung wegen einer Straftat beruht, welche mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, und wenn die betroffene Person über kein Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedsstaat verfügt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4656/2012 vom 24.9.2015).

Im Falle des Beschuldigten liegen die Voraussetzungen für eine Ausschreibung im SIS vor. Diese ist somit anzuordnen.

### **VII. Kosten und Entschädigung**

#### **23. Verfahrenskosten**

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei einem Freispruch trägt grundsätzlich der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten wurden auf CHF 15'586.00 festgesetzt und dem Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt. Die Gebühren bewegen sich innerhalb des anwendbaren Rahmens (vgl. Art. 16, Art. 21 Abs. 1 Bst. a und Art. 22 Abs. 1 Bst. b des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]) und sind der vorliegenden Strafsache angemessen. Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfah-

rens sind dem Beschuldigten damit die gesamten erstinstanzlichen Verfahrenskosten zur Bezahlung aufzuerlegen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens.

Der Beschuldigte ist der versuchten vorsätzlichen Tötung und des Raufhandels schuldig zu erklären. In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils ist er im Zivilpunkt zu verurteilen, dem Privatkläger eine Genugtuung von CHF 5'000.00 zuzüglich Zins zu bezahlen. Bei diesem Ausgang des oberinstanzlichen Verfahrens sind sowohl der Beschuldigte als auch der Privatkläger mit ihren Anträgen unterlegen und haben damit die Verfahrenskosten anteilmässig zu tragen. Die oberinstanzlichen Kosten werden gestützt auf Art. 5 i.V.m. Art. 24 Bst. b VKD bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 6'000.00. Aufgrund der gestellten Anträge und des Umfangs der jeweiligen Berufungen rechtfertigt es sich die oberinstanzlichen Verfahrens im Umfang von 11/12, ausmachend CHF 5'500.00, dem Beschuldigten aufzuerlegen. 1/12 der anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 500.00, werden dem Privatkläger auferlegt. Da ihm die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist er indes von der Kostentragung befreit und sein Anteil ist vorläufig vom Kanton Bern zu tragen (Art. 428 Abs. 1 i.V.m. Art. 136 Abs. 2 Bst. b StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt die in Art. 30 Abs. 1 OHG statuierte Kostenfreiheit in anderen Verfahren im Zusammenhang mit der Straftat, etwa bei gegen den Täter gerichteten Zivil- oder Strafklagen, nicht (BGE 141 IV 262 E. 2.2 S. 261 f. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B\_370/2016 vom 16. März 2017 E. 1.2). Der Privatkläger ist deshalb in analoger Anwendung von Art. 135 Abs. 4 Bst. a StPO zu verpflichten, dem Kanton Bern seinen Kostenanteil (oberinstanzliche Verfahrenskosten im Umfang von 1/12, ausmachend CHF 500.00) zurück zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen.

## **24. Entschädigung der amtlichen Verteidigung**

### **24.1 Erstinstanzliches Verfahren**

Die Vorinstanz sprach der amtlichen Verteidigung eine amtliche Entschädigung von CHF 9'402.05 zu. Dem kann sich die Kammer anschliessen. Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ wird im erstinstanzlichen Verfahren für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten eine Entschädigung von CHF 9'402.05 ausgerichtet.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 9'402.05 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'150.80, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

## **24.2 Oberinstanzliches Verfahren**

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ wird für das Berufungsverfahren auf CHF 4'560.65 festgesetzt.

Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ macht mit Honorarnote vom 27. Januar 2021 einen zeitlichen Aufwand von insgesamt 25.25 Stunden geltend, wovon gemäss der Leistungserfassung 8 Stunden auf die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und 1 Stunde auf die Teilnahme an der mündlichen Urteilseröffnung entfallen. Nachdem die Parteiverhandlung 4 Stunden gedauert hat und die Parteien auf die Teilnahme an der mündlichen Urteilseröffnung verzichtet haben, ist der geltend gemachte Aufwand entsprechend zu kürzen. Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ wird somit ein Aufwand im Berufungsverfahren von 20 Stunden entschädigt. Darüber hinaus gibt die Honorarnote zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Da der Beschuldigte im Umfang von 1/12 als nicht unterliegend gilt, hat er dem Kanton Bern 11/12 der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'560.65, ausmachend CHF 4'180.60, zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ 11/12 der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, insgesamt CHF 1'077.00, ausmachend CHF 987.25, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im Umfang von 1/12 besteht weder für den Kanton Bern noch für Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ ein Rückforderungs- bzw. Nachforderungsrecht.

## **25. Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands**

### **25.1 Erstinstanzliches Verfahren**

Für die Festlegung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Privatklägers durch Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ kann auf die Ausführungen der Vorinstanz und das erstinstanzliche Urteil verwiesen werden (pag. 930 ff.; pag. 991 f., S. 44 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ wird im erstinstanzlichen Verfahren für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers eine Entschädigung von CHF 8'941.80 ausgerichtet.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 8'941.80 und Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'073.20, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

### **25.2 Oberinstanzliches Verfahren**

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Privatklägers wird für das oberinstanzliche Verfahren auf CHF 3'967.65 festgesetzt.

Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ macht mit Honorarnote vom 4. März 2021 einen zeitlichen Aufwand von insgesamt 21.25 Stunden geltend, wovon gemäss seiner Leistungserfassung 5 Stunden auf die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und eine Stunde auf die Teilnahme an der mündlichen Urteilseröffnung entfallen. Nach-

dem die Parteiverhandlung 4 Stunden gedauert hat und die Parteien auf die Teilnahme an der mündlichen Urteilseröffnung verzichtet haben, ist der geltend gemachte Aufwand entsprechend zu kürzen. Zudem macht Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ einen Aufwand von mindestens 35 Minuten geltend, wobei es sich im Wesentlichen um Sekretariatsarbeiten handelt. Dieser Aufwand ist bereits im Anwaltshonorar enthalten und ist nicht separat zu entschädigen. Schliesslich rechtfertigt sich unter dem Titel Aktenstudium und Vorbereitung der Berufungsverhandlung eine weitere Reduktion um eine Stunde. Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ wird somit ein Aufwand im Berufungsverfahren von 18 Stunden entschädigt.

Da der Beschuldigte im Umfang von 11/12 als unterliegend gilt, hat er dem Kanton Bern 11/12 der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'967.65, ausmachend CHF 3'637.00, zurückzubezahlen und Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ 11/12 der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, insgesamt CHF 969.30, ausmachend CHF 888.50, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 426 Abs. 4 StPO).

Der Privatkläger gilt im Umfang von 1/12 als unterliegend, weshalb er dem Kanton Bern 1/12 der für das obergerichtliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'967.65, ausmachend CHF 330.65, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ 1/12 der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, insgesamt CHF 969.30, ausmachend CHF 80.80, zu erstatten hat, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

## **VIII. Verfügungen**

### **26. DNA und biometrische erkennungsdienstliche Daten**

Die Zustimmung zur Löschung des von A.\_\_\_\_\_ erstellten DNA-Profiles (PCN .\_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch die auftraggebende Behörde wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 DNA-ProfilG).

Die Zustimmung zur Löschung der von A.\_\_\_\_\_ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch die auftraggebende Behörde wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrisch erkennungsdienstlicher Daten).

## IX. Dispositiv

### Die 1. Strafkammer erkennt:

#### I.

#### A. \_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt:

1. der **versuchten vorsätzlichen Tötung**, begangen am 8. September 2017 in I. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_ (Ort), z.N. von C. \_\_\_\_\_;
2. des **Raufhandels**, begangen am 8. September 2017 in I. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_ (Ort), z.N. von C. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_ und einer unbekannten Person

und in Anwendung der

Art. 2 Abs. 2 StGB

Art. 22, 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Abs. 1 Bst. a, 111, 133 aStGB

Art. 426, 428 StPO

#### verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **5 Jahren**.

Die Untersuchungshaft von 80 Tagen (13.09.2017 – 30.11.2017 und 18./19.05.2018) wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zu einer **Landesverweisung** von **7 Jahren**.
3. Zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren und Auslagen, insgesamt bestimmt auf **CHF 15'586.00**.
4. Zur Bezahlung der **anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten (11/12)**, insgesamt bestimmt auf CHF 6'000.00, ausmachend **CHF 5'500.00**.

#### II.

**1/12** der **anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 6'000.00, ausmachend **CHF 500.00**, werden C. \_\_\_\_\_ auferlegt. Sie werden vorläufig vom Kanton Bern getragen (Art. 136 Abs. 2 Bst. b StPO). C. \_\_\_\_\_ ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO analog).

### III.

A. \_\_\_\_\_ wird in Anwendung von Art. 47 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO **weiter verurteilt**:

1. Zur Bezahlung von **CHF 5'000.00 Genugtuung** zzgl. 5% Zins seit dem 8. September 2017 an den Straf- und Zivilkläger C. \_\_\_\_\_. Soweit weitergehend wird die Forderung des Straf- und Zivilklägers abgewiesen.
2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden erst- und oberinstanzlich keine Kosten ausgeschrieben.

### IV.

1. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung der beschuldigten Person, Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_, wurde/wird für das **erstinstanzlichen Verfahren** wie folgt bestimmt:

| Leistungen bis 31.12.2017                  |      |         |          |            |                 |
|--------------------------------------------|------|---------|----------|------------|-----------------|
|                                            |      | Stunden | Satz     |            |                 |
| amtliche Entschädigung                     |      | 14.63   | 200.00   | CHF        | 2'925.00        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 135.65          |
| Mehrwertsteuer                             | 8.0% | auf CHF | 3'060.65 | CHF        | 244.85          |
| Auslagen ohne MWST                         |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>3'305.50</b> |
|                                            |      |         |          |            |                 |
| volles Honorar                             |      |         |          | CHF        | 3'657.50        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 135.65          |
| Mehrwertsteuer                             | 8.0% | auf CHF | 3'793.15 | CHF        | 303.45          |
| Auslagen ohne MWST                         |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| Total                                      |      |         |          | CHF        | 4'096.60        |
|                                            |      |         |          |            |                 |
| <b>nachforderbarer Betrag</b>              |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>791.10</b>   |

| <b>Leistungen ab 1.1.2018</b>              |      |         |          |            |                 |
|--------------------------------------------|------|---------|----------|------------|-----------------|
|                                            |      | Stunden | Satz     |            |                 |
| amtliche Entschädigung                     |      | 25.25   | 200.00   | CHF        | 5'050.00        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 415.70          |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 5'465.70 | CHF        | 420.85          |
| Auslagen ohne MWST                         |      |         |          | CHF        | 210.00          |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>6'096.55</b> |
| volles Honorar                             |      |         |          | CHF        | 6'312.50        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| Auslagen MWSt-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 415.70          |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 6'728.20 | CHF        | 518.05          |
| Auslagen ohne MWSt                         |      |         |          | CHF        | 210.00          |
| Total                                      |      |         |          | CHF        | 7'456.25        |
| <b>nachforderbarer Betrag</b>              |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>1'359.70</b> |

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ im erstinstanzlichen Verfahren mit **CHF 9'402.05**.

A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt **CHF 9'402.05** zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend **CHF 2'150.80**, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung der beschuldigten Person, Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

| <b>Leistungen ab 1.1.2018</b>              |      |         |          |            |                 |
|--------------------------------------------|------|---------|----------|------------|-----------------|
|                                            |      | Stunden | Satz     |            |                 |
| amtliche Entschädigung                     |      | 20.00   | 200.00   | CHF        | 4'000.00        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 75.00           |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 159.60          |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 4'234.60 | CHF        | 326.05          |
| Auslagen ohne MWST                         |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>4'560.65</b> |
| volles Honorar                             |      |         |          | CHF        | 5'000.00        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 75.00           |
| Auslagen MWSt-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 159.60          |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 5'234.60 | CHF        | 403.05          |
| Auslagen ohne MWSt                         |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| Total                                      |      |         |          | CHF        | 5'637.65        |
| <b>nachforderbarer Betrag</b>              |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>1'077.00</b> |

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ im oberinstanzlichen Verfahren mit **CHF 4'560.65**.

A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern **11/12** der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'560.65, ausmachend **CHF 4'180.60**, zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ **11/12** der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, insgesamt CHF 1'077.00, ausmachend **CHF 987.25**, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im Umfang von 1/12 besteht weder für den Kanton Bern noch für Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ ein Rückforderungs- bzw. Nachforderungsrecht.

3. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerschaft, Rechtsanwalt und Notar D. \_\_\_\_\_, wurde/wird im **erstinstanzlichen Verfahren** wie folgt bestimmt:

| <b>Leistungen ab 1.1.2018</b>              |      |         |           |            |                 |
|--------------------------------------------|------|---------|-----------|------------|-----------------|
|                                            |      | Stunden | Satz      |            |                 |
| amtliche Entschädigung                     |      | 38.50   | 200.00    | CHF        | 7'700.00        |
| Reisezuschlag                              |      |         |           | CHF        | 0.00            |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |           | CHF        | 602.50          |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 8'302.50  | CHF        | 639.30          |
| Auslagen ohne MWST                         |      |         |           | CHF        | 0.00            |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |           | <b>CHF</b> | <b>8'941.80</b> |
| volles Honorar                             |      |         |           | CHF        | 9'625.00        |
| Reisezuschlag                              |      |         |           | CHF        | 0.00            |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |           | CHF        | 602.50          |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 10'227.50 | CHF        | 787.50          |
| Auslagen ohne MWSt                         |      |         |           | CHF        | 0.00            |
| Total                                      |      |         |           | CHF        | 11'015.00       |
| <b>nachforderbarer Betrag</b>              |      |         |           | <b>CHF</b> | <b>2'073.20</b> |

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt und Notar D. \_\_\_\_\_ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. \_\_\_\_\_ im erstinstanzlichen Verfahren mit **CHF 8'941.80**.

A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt **CHF 8'941.80** und Rechtsanwalt und Notar D. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend **CHF 2'073.20**, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO).

4. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerschaft, Rechtsanwalt und Notar D. \_\_\_\_\_, wird im **oberinstanzlichen Verfahren** wie folgt bestimmt:



| <b>Leistungen ab 1.1.2018</b>              |      |         |          |            |                 |
|--------------------------------------------|------|---------|----------|------------|-----------------|
|                                            |      | Stunden | Satz     |            |                 |
| amtliche Entschädigung                     |      | 18.00   | 200.00   | CHF        | 3'600.00        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 84.00           |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 3'684.00 | CHF        | 283.65          |
| Auslagen ohne MWST                         |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>3'967.65</b> |
|                                            |      |         |          |            |                 |
| volles Honorar                             |      |         |          | CHF        | 4'500.00        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| Auslagen MWSt-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 84.00           |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 4'584.00 | CHF        | 352.95          |
| Auslagen ohne MWSt                         |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| Total                                      |      |         |          | CHF        | 4'936.95        |
|                                            |      |         |          |            |                 |
| <b>nachforderbarer Betrag</b>              |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>969.30</b>   |

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt und Notar D.\_\_\_\_\_ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C.\_\_\_\_\_ im oberinstanzlichen Verfahren mit **CHF 3'967.65**.

A.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern **11/12** der für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'967.65, ausmachend **CHF 3'637.00**, zurückzubezahlen und Rechtsanwalt und Notar D.\_\_\_\_\_ **11/12** der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, insgesamt CHF 969.30, ausmachend **CHF 888.50**, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 426 Abs. 4 StPO).

C.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern **1/12** der für das obergerichtliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'967.65, ausmachend **CHF 330.65**, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt und Notar D.\_\_\_\_\_ **1/12** der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, insgesamt CHF 969.30, ausmachend **CHF 80.80**, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

## V.

### Weiter wird verfügt:

1. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet (Art. 20 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS] und das SI-RENE-Büro [N-SIS-Verordnung; SR 362.0]).
2. Die Zustimmung zur Löschung des von A.\_\_\_\_\_ erstellten DNA-Profiles (PCN .\_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch die auftraggebende Behörde wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 DNA-ProfilG).

3. Die Zustimmung zur Löschung der von A. \_\_\_\_\_ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch die auftraggebende Behörde wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrisch erkennungsdienstlicher Daten).
4. Zu eröffnen:
- dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_
  - dem Straf- und Zivilkläger/Anschlussberufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt und Notar D. \_\_\_\_\_
  - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (Dispositiv und Motiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Amt für Migration und Personenstand, Migrationsdienst (MIDI; Dispositiv vorab zur Information, Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 5. März 2021  
(Ausfertigung: 30. März 2021)

Im Namen der 1. Strafkammer  
Der Präsident i.V.:

Obergerichtssuppleant Horisberger  
Die Gerichtsschreiberin:

Volknandt

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.